Bundesgesetzblatt

209

Teil I

Z 1997 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1966	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 66	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 611-1-1	209
15. 4. 66	Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 611-1-1	245

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 14. April 1966

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift wird der folgende Halbsatz angefügt:

   „, die zu einem Betriebsvermögen gehören".

   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen."

2. Hinter § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anschaffung, Herstellung

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung."

3. Hinter § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10a

Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat

(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei einem Gebäude

   der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen,

2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut

   der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen.

(2) Im Land Berlin ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949 treten.

(3) Im Saarland ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947 und an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947 treten. Soweit nach Satz 1 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs am 6. Juli 1959 in Deutsche Mark umzurechnen."

4. Hinter § 11 b werden die folgenden §§ 11 c und 11 d eingefügt:

„§ 11 c

Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

(1) Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat,

   mit dem 21. Juni 1948;

2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat,

   mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;

3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat,

   mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

(2) Hat der Steuerpflichtige nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

(3) Bauherr im Sinne des § 7 Abs. 5 des Gesetzes ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen läßt.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der Absätze 1 bis 3 sind auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

§ 11 d

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat

(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig."

5. Der Gesetzeshinweis vor § 12 erhält die folgende Fassung:

   „Zu § 6 Abs. 2, §§ 6 b, 7 e, 10 a, 10 d, 34 b und 51 des Gesetzes".

6. In § 12 Abs. 1 werden

   a) die Worte „§ 7 c Abs. 1 des Gesetzes" durch die Worte „§ 6 b des Gesetzes" und

   b) die Worte „§ 79 und § 82" durch die Worte „§ 79, § 82, § 82 d und § 82 e"

   ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1882)" gestrichen.

   b) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

   „Aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 149 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt ge-

ändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben."

8. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen sind Baumaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2, Kaufeigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 2, Trägerkleinsiedlungen sind Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 und Kaufeigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz).

(3) Zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7b Abs. 3 des Gesetzes gehören nicht die Aufwendungen für den Grund und Boden.

(4) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die von mehreren Personen gemeinschaftlich errichtet oder erworben worden sind, sind die Vorschriften des § 7b Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei Ausbauten und Erweiterungen von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die von einer Personengesellschaft errichtet oder erworben worden sind, und bei Ausbauten und Erweiterungen von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die im Eigentum einer Personengesellschaft stehen, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Bemessung der erhöhten Absetzungen für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen nach § 7b Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes bleiben Herstellungskosten, die bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark übersteigen, außer Ansatz.

(6) § 11d gilt entsprechend."

9. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist

Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften der §§ 15 und 16 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) weiter anzuwenden. Bei im Saarland belegenen Gebäuden und Gebäudeteilen, mit deren Herstellung vor dem 6. Juli 1959 begonnen worden ist, sind auch die Vorschriften des § 52 des Gesetzes über die Einführung des Deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) zu beachten."

10. Die Gesetzeshinweise vor § 17 und § 21 und die §§ 17 bis 21a werden gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind bei Gebäuden, die im Bundesgebiet ausschließlich Berlin (West) errichtet worden sind, nur anzuwenden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist."

b) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) § 9a gilt entsprechend."

12. Der Gesetzeshinweis vor § 23 erhält die folgende Fassung:

„Zu § 7c des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961, zu den §§ 7c, 7d Abs. 2, §§ 7f und 7g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 und zu den §§ 7c und 7d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952".

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Auf Darlehen, für die die Steuervergünstigung des § 7c des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1253) in Anspruch genommen worden ist, sind die §§ 17 bis 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

14. § 27 wird gestrichen.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Wortlaut vor den Ziffern 1 bis 3 die folgende Fassung:

„Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß".

b) In Absatz 2 werden die Ziffern 1 bis 3 durch die folgenden Worte ersetzt:

„bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 672 —) vor Ablauf von fünf Jahren, bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder belichen werden."

16. In § 30 erhält der Wortlaut vor den Ziffern 1 bis 3 die folgende Fassung:

„Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß".

17. In § 31 Abs. 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 672 —) vor Ablauf von fünf Jahren, bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, eine Nachversteuerung durchzuführen."

18. Hinter § 31 wird der folgende § 32 eingefügt:

„§ 32

Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden."

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955".

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die §§ 35a, 36a, 38a Abs. 3, § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4, 7 und Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 40a, 41a und 42 EStDV 1956/57 sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Beiträge auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 34 EStDV 1955 geleistet hat oder leistet oder innerhalb dieses Zeitraums Wertpapiere im Sinne des § 31 Ziff. 2 EStDV 1955, bei denen sich die Sperrfrist nach § 41a Abs. 1 EStDV 1956/57 nicht auf drei Jahre verkürzt, steuerbegünstigt erworben hat oder wenn der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 Sparbeiträge im Sinne der §§ 32 und 34 EStDV 1955 für den steuerbegünstigten Erwerb solcher Wertpapiere nach § 38 Abs. 1 EStDV 1955 verwendet hat."

20. § 44 erhält die folgende Fassung:

„§ 44

Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1961

§ 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) ist weiter anzuwenden, wenn Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 geleistet werden. Dabei gelten als Kinder des Steuerpflichtigen, ‚die mit ihm zusammen veranlagt werden', diejenigen Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit unbeschränkt steuerpflichtig waren."

21. Hinter § 50 wird der Gesetzeshinweis „Zu § 12 des Gesetzes" gestrichen; der folgende Gesetzeshinweis und der folgende § 51 werden eingefügt:

„Zu § 13 des Gesetzes

§ 51

Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen."

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften".

b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

c) Bei Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)" gestrichen.

23. Hinter § 53 werden der folgende Gesetzeshinweis und der folgende § 54 eingefügt:

„Zu § 21 des Gesetzes

§ 54

Erhöhte Absetzungen für Schutzräume bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

Die erhöhten Absetzungen für Schutzräume nach den §§ 7, 12 Abs. 3 und § 40 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1232) sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. § 11d und § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend."

24. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Ziff. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „24 636" jeweils durch die Zahl „24 936" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „nach den Absätzen 1 oder 3" durch die Worte „nach den Absätzen 1 oder 2" ersetzt.

25. § 63a wird gestrichen.

26. In § 64 Satz 1 wird die Übersicht wie folgt geändert:

a) In der Spalte 1 wird die Zahl „3 000" jeweils durch die Zahl „6 000" ersetzt.

b) Die Spalte 5 wird durch die folgenden Spalten 5 und 6 ersetzt:

drei oder vier Kinder	fünf oder mehr Kinder
5	6
—	—
2	1

27. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Übersicht über die Pauschbeträge erhält die folgende Fassung:

„Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Stufe	vom Hundert	um	vom Hundert	DM
1	25 bis	ausschließlich	35	420
2	35 bis	ausschließlich	45	576
3	45 bis	ausschließlich	55	768
4	55 bis	ausschließlich	65	960
5	65 bis	ausschließlich	75	1 200
6	75 bis	ausschließlich	85	1 440
7	85 bis	einschließlich	90	1 680
8	91 bis	einschließlich	100 (Erwerbsunfähigkeit)	1 920"

bb) Im letzten Satz wird die Zahl „3 900" durch die Zahl „4 800" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „600" durch die Zahl „720" ersetzt.

bb) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

„Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, erhalten den Pauschbetrag nur einmal."

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte (Absatz 1) oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene (Absatz 4) einem Kind zu,

für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zusteht oder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes auf Antrag gewährt wird, so wird der Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf den Steuerpflichtigen übertragen, als das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen hat. Erhält außer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Gesetzes noch eine andere Person für das Kind einen Kinderfreibetrag, so kann der Pauschbetrag nur auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, der im Veranlagungszeitraum überwiegend die Kosten des Unterhalts für das Kind getragen hat. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch der Steuerpflichtige und — in den Fällen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes — sein Ehegatte bei der Veranlagung den Pauschbetrag zusammen mehr als einmal erhalten."

28. In § 66 wird die Zahl „15 000" durch die Zahl „24 000" ersetzt.

29. § 67 wird gestrichen.

30. In § 70 werden die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5" ersetzt.

31. In § 71 werden

a) in der Überschrift die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 4 und 5" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6",

b) in Absatz 1 die Worte „oder Abs. 5" durch die Worte „oder Abs. 4" und die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 4" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 5" und

c) in Absatz 2 die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 5" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6"

ersetzt.

32. In § 73 Abs. 3 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes geführt und aufbewahrt werden."

33. § 73a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Urheberrechte im Sinne des § 50a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) geschützt sind."

b) In Absatz 3 werden die Worte „des Patentgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615, 623), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615, 637) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615, 643)" durch die Worte „des Patentgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 550), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 549, 570) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574)" ersetzt.

34. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1967" ersetzt.

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) § 9a gilt entsprechend."

35. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Land- und Forstwirte, bei denen der auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern

   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern

   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz."

b) Hinter Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung

oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Zuschüsse vornehmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 ist, daß

1. der Land- und Forstwirt den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter oder zur Finanzierung der Um- und Ausbauten verwendet und diese Verwendung dem Steuerpflichtigen bestätigt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 2 und 4 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Jahreszahlen „1963/64" durch die Jahreszahlen „1967/68" ersetzt.

bb) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Abschreibungen nach Absatz 2 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1964/65 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 gegeben werden."

cc) Im bisherigen Satz 2 werden hinter den Worten „nach Absatz 1" die Worte „oder nach Absatz 2" eingefügt.

f) In dem neuen Absatz 6 werden

aa) die Worte „nach Absatz 1" durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2" ersetzt und

bb) hinter dem Wort „Reichsabgabenordnung" die Worte „in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350)" eingefügt.

g) Der neue Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) § 9a gilt entsprechend."

36. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „(WiGBl S. 95)" die folgenden Worte eingefügt:

„, vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an nicht nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350)".

b) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Jahreszahlen „1963/64" durch die Jahreszahlen „1967/68" ersetzt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1964/65 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 gegeben werden."

e) Der neue Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Abzug dieser Beträge ergibt."

f) Der neue Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) § 9a und § 76 Abs. 6 gelten entsprechend."

37. § 78 erhält die folgende Fassung:

„§ 78

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittsätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Ge-

winns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — VOL — (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 95) und vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) zu ermitteln ist, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(4) Der Abzug nach Absatz 1 kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1964/65 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 gegeben werden.

(5) Bei Land- und Forstwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung und vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an nach § 9 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes für mehrere Jahre festgesetzt wird, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Absatz 1 und die Zuschüsse nach Absatz 2 in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Hingabe des Zuschusses endet, um 10 vom Hundert dieser Aufwendungen, höchstens um 400 Deutsche Mark, ermäßigt wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) § 9a gilt entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 gilt auch § 76 Abs. 6 entsprechend."

38. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in dem folgenden Wirtschaftsjahr" durch die Worte „in den vier folgenden Wirtschaftsjahren" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend."

b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 4" durch die Worte „des Absatzes 5" und die Worte „in dem folgenden Wirtschaftsjahr" durch die Worte „in den vier folgenden Wirtschaftsjahren" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

e) Im neuen Absatz 5 werden im einleitenden Halbsatz die Worte „des Absatzes 3" durch die Worte „des Absatzes 4" ersetzt.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Jahreszahl „1965" jeweils durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden die Worte „Absatz 3" jeweils durch die Worte „Absatz 4" ersetzt.

g) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „des Absatzes 3" durch die Worte „des Absatzes 4" ersetzt.

h) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „nach Absatz 3" durch die Worte „nach Absatz 4" ersetzt.

39. In § 80 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1968" ersetzt.

40. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird durch die folgenden Doppelbuchstaben bb und cc ersetzt:

„bb) für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stilliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,

cc) für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,".

Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden Doppelbuchstaben dd und ee.

bb) In Ziffer 2 wird die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1968" ersetzt.

c) In Absatz 4 Ziff. 1 werden die Worte „Doppelbuchstaben aa und dd" durch die Worte „Doppelbuchstaben aa und ee" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall" durch die Worte „Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf" ersetzt.

41. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem folgenden Wirtschaftsjahr" durch die Worte „in den vier folgenden Wirtschaftsjahren" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 9a gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt werden."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

d) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

42. § 82a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2" durch die Worte „nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7b oder § 54" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen."

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Voraussetzung der Ziffer 1 entfällt bei Aufwendungen für die in der Anlage 7 Ziff. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten."

b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „§ 15" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

d) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) § 9a gilt entsprechend."

43. In § 82b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Abs. 6" durch die Worte „Abs. 5" ersetzt.

44. Hinter § 82c werden die folgenden §§ 82d bis 82f eingefügt:

„§ 82d

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, daß sie ausschließlich, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, daß sie zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Entsprechendes gilt für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden im Sinne des Absatzes 3.

§ 82e

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 82 f

Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 9a gilt entsprechend. Bei Handelsschiffen, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Handelsschiff nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, entsprechend; für Luftfahrzeuge tritt an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle."

45. § 83 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) In den Fällen, in denen § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 auch weiterhin gilt, ist für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen § 13 Abs. 1 letzter Satz entsprechend anzuwenden. Politisch Verfolgte sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 149 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1315), nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben; § 13 Abs. 3 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden. Spätheimkehrer sind nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrte Steuerpflichtige, auf die § 1 oder § 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018, 1053), angewendet wird."

46. Hinter § 83 werden der folgende Gesetzeshinweis und der folgende § 83a eingefügt:

„Zu § 54 des Gesetzes

§ 83a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist

(1) Eigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 1, Eigensiedlungen sind Siedlerstellen im Sinne des § 10 Abs. 2, eigengenutzte Eigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz). Für die Begriffe ‚Kaufeigenheim', ‚Trägerkleinsiedlung' und ‚Kaufeigentumswohnung' sind die Begriffsbestimmungen in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebend.

(2) § 11d und § 15 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend."

47. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 11c ist erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach den §§ 7b, 54 des Gesetzes nicht zulässig sind.

(3) Die Vorschrift des § 11d ist bei Gebäuden erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965, bei sonstigen Wirtschaftsgütern erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und 3, § 82 Abs. 1, 3 und 5 sowie der §§ 82d, 82e und 82f sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Die Vorschrift des § 15 ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist.

(6) Die Vorschrift des § 22 Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 9. Oktober 1962 enden.

(7) Die Vorschrift des § 32 ist vom 23. April 1966 an anzuwenden.

(8) Die Vorschriften des § 51 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr 1964/65 anzuwenden.

(9) Die Vorschrift des § 64 Satz 1 ist hinsichtlich der in Spalte 1 der Übersicht vorgesehenen Einkommensgrenze erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

(10) Die Vorschriften des § 65 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 sind auch für die Veranlagungszeiträume 1960 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(11) Die Vorschriften der §§ 70, 71 und 73a Abs. 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden.

(12) Die Vorschriften der §§ 76 bis 78 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgütern, die in einem nach dem 31. Dezember 1963 beginnenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt, sowie auf Zuschüsse anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1963 beginnenden Wirtschaftsjahr gegeben worden sind.

(13) Die Ziffern 3, 4 und 22 der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) und die Ziffern 1, 9 und 11 der Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1964 enden.

(14) Die Vorschriften des § 81 Abs. 2 und 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1963 enden.

(15) Die Vorschrift des § 82a ist erstmals auf Herstellungskosten für Warmwasseranlagen und für die in Anlage 7 Ziff. 8 bis 10 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind.

(16) Die Vorschrift des § 83a ist erstmals auf Gebäude und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist."

48. Der Anhang (zu § 63b) erhält die folgende Fassung:

„Anhang (zu § 63b) *)

49. Die Anlage 1 (zu §§ 76 bis 78) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 3 werden die folgenden Worte angefügt:

„, Holzrückemaschinen und -geräte".

b) In Ziffer 4 werden die Worte „und Vielfachgeräte zur Heuwerbung" durch die Worte „, Vielfachgeräte zur Heuwerbung und Parzellendrescher" ersetzt.

c) Der Ziffer 6 wird das Wort „, Parzellendrillmaschinen" angefügt.

d) In Ziffer 7 werden die Worte „für Hackfrüchte, Hopfen und Gemüse" gestrichen.

e) Der Ziffer 10 werden die Worte „, Verpackungsmaschinen und Schrotmühlen" angefügt.

*) Siehe Anlage.

f) Der Ziffer 14 werden die Worte „, Holzfässer, Gärbottiche und Herbstbütten" angefügt.

g) Der Ziffer 15 werden die Worte „, Entrindungs- und Entastungsmaschinen" angefügt.

h) Ziffer 19 erhält die folgende Fassung:

„19. Belüftungs- und Trocknungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse".

i) In Ziffer 20 werden die Worte „, Milchabsauganlagen und Milchsammeltanks" angefügt.

k) Ziffer 21 erhält die folgende Fassung:

„21. Kühl- und Gefrieranlagen zur Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen".

l) In Ziffer 22 werden die Worte „und bewegliche Pumpen" durch die Worte „, bewegliche Pumpen, Maschinen und Geräte für den Wegebau und die Wegeinstandhaltung" ersetzt.

m) In Ziffer 25 werden die Worte „und Belichtungseinrichtungen" durch die Worte „, Belichtungs-, Beregnungs- und Belüftungseinrichtungen und Dungbereitungsanlagen" ersetzt.

n) Hinter der Ziffer 29 werden die folgenden Ziffern 29a und 29b eingefügt:

„29a. Anlagen zur Lagerung von Kartoffeln, Gemüse, Obst und Baumschulerzeugnissen (wenn sie Betriebsvorrichtungen sind)

29b. Transportable Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten und Unterkunftswagen".

o) Hinter der Ziffer 31 werden die folgenden Ziffern 32 bis 34 angefügt:

„32. Brutmaschinen, Aufzucht- und Legebatterien für die Geflügelhaltung

33. Tränk- und Fütterungseinrichtungen in Ställen und auf Weiden

34. Futtermischanlagen."

50. Die Anlage 2 (zu §§ 76 bis 78) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Verzeichnis der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 und 5".

b) In Abschnitt B Ziff. 4 wird das Wort „Maschinenschuppen," durch die Worte „Maschinen- und Gerätehallen," ersetzt.

c) In Abschnitt C Buchstabe e werden die Worte „und Kartoffeln einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen" durch die Worte „, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen" ersetzt.

d) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aa) Der Ziffer 3 werden die Worte „und Kelterhäusern" angefügt.

bb) Die folgende Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Hofbefestigungen und Wirtschaftswege (Privatwege und öffentliche Wege)."

51. Die Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die folgenden Worte angefügt:

„für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1967 enden".

b) Die Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Hülsenfrüchte, Rohreis, Halbrohreis, Buchweizen, Hirse".

c) In Ziffer 4 werden die Worte „Trockenfrüchte, Schalenfrüchte" durch die Worte „Früchte oder Teile von Früchten der im Deutschen Zolltarif Kapitel 8 bezeichneten Art, deren Wassergehalt durch einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß zur Gewährleistung der Haltbarkeit herabgesetzt ist, Erdnüsse, Johannisbrot," ersetzt.

d) In Ziffer 22 werden hinter dem Wort „Platin" die folgenden Worte eingefügt: „, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium".

52. Die Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Hülsenfrüchte, Rohreis, Halbrohreis".

b) In Ziffer 9 werden hinter dem Wort „Platin" die folgenden Worte eingefügt: „, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe".

c) Die Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Hartgrießweizen" werden die folgenden Worte eingefügt: „Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1967 enden:".

bb) Das Wort „Industriemais" wird durch das Wort „Mais" ersetzt.

cc) Die folgenden Worte werden angefügt: „; für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1966 enden: Hartgrießweizen (durum); Weichweizen der Sorten Hard Red Spring Nr. 1 bis 3, Hard Red Winter Nr. 1 und 2, Manitoba Nr. 1 bis 4, Southern Wheat (Bahia Blanca, Nechochea), Up River (Rosa Fee); Gerste, die ein Eigengewicht von mindestens 68 kg je hl hat und einen Besatzanteil bis 2 vom Hundert aufweist; Braugerste, wenn sie eine Keimfähigkeit von mindestens 95 vom Hundert, einen Eiweißgehalt bis zu 12 vom Hundert und einen Vollgerstenanteil von mindestens 85 vom Hundert aufweist; Hafer, der ein Eigen-

gewicht von mindestens 56 kg je hl hat und einen Besatzanteil bis 2 vom Hundert aufweist; Mais".

53. Die Anlage 5 (zu § 81 Abs. 3 Ziff. 1) wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satz wird hinter den Worten „der Förderung, Seilfahrt" das Wort „, Wasserhaltung" eingefügt.

b) Der Ziffer 2 werden die folgenden Worte angefügt:

„und Wasserhaltung".

54. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

„7. Heizungs- und Warmwasseranlagen".

b) Die folgenden Ziffern 8 bis 10 werden angefügt:

„8. Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen

9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung

10. Umbau von Fenstern und Türen."

Artikel 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) sowie Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. April 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 48)
Anhang (zu § 63 b EStDV)

Einkommensteuertabelle

zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes

Gültig ab 1. Januar 1965

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1	— 3 419	—	41	5 760 — 5 819	456
2	3 420 — 3 479	10	42	5 820 — 5 879	466
3	3 480 — 3 539	22	43	5 880 — 5 939	478
4	3 540 — 3 599	34	44	5 940 — 5 999	490
5	3 600 — 3 659	44	45	6 000 — 6 059	500
6	3 660 — 3 719	56	46	6 060 — 6 119	512
7	3 720 — 3 779	68	47	6 120 — 6 179	524
8	3 780 — 3 839	78	48	6 180 — 6 239	534
9	3 840 — 3 899	90	49	6 240 — 6 299	546
10	3 900 — 3 959	102	50	6 300 — 6 359	558
11	3 960 — 4 019	114	51	6 360 — 6 419	570
12	4 020 — 4 079	124	52	6 420 — 6 479	580
13	4 080 — 4 139	136	53	6 480 — 6 539	592
14	4 140 — 4 199	148	54	6 540 — 6 599	604
15	4 200 — 4 259	158	55	6 600 — 6 659	614
16	4 260 — 4 319	170	56	6 660 — 6 719	626
17	4 320 — 4 379	182	57	6 720 — 6 779	638
18	4 380 — 4 439	192	58	6 780 — 6 839	648
19	4 440 — 4 499	204	59	6 840 — 6 899	660
20	4 500 — 4 559	216	60	6 900 — 6 959	672
21	4 560 — 4 619	228	61	6 960 — 7 019	684
22	4 620 — 4 679	238	62	7 020 — 7 079	694
23	4 680 — 4 739	250	63	7 080 — 7 139	706
24	4 740 — 4 799	262	64	7 140 — 7 199	718
25	4 800 — 4 859	272	65	7 200 — 7 259	728
26	4 860 — 4 919	284	66	7 260 — 7 319	740
27	4 920 — 4 979	296	67	7 320 — 7 379	752
28	4 980 — 5 039	306	68	7 380 — 7 439	762
29	5 040 — 5 099	318	69	7 440 — 7 499	774
30	5 100 — 5 159	330	70	7 500 — 7 559	786
31	5 160 — 5 219	342	71	7 560 — 7 619	798
32	5 220 — 5 279	352	72	7 620 — 7 679	808
33	5 280 — 5 339	364	73	7 680 — 7 739	820
34	5 340 — 5 399	376	74	7 740 — 7 799	832
35	5 400 — 5 459	386	75	7 800 — 7 859	842
36	5 460 — 5 519	398	76	7 860 — 7 919	854
37	5 520 — 5 579	410	77	7 920 — 7 979	866
38	5 580 — 5 639	420	78	7 980 — 8 039	876
39	5 640 — 5 699	432	79	8 040 — 8 099	888
40	5 700 — 5 759	444	80	8 100 — 8 159	900

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
81	8 160 — 8 219	912	141	11 760 — 11 819	1 596
82	8 220 — 8 279	922	142	11 820 — 11 879	1 606
83	8 280 — 8 339	934	143	11 880 — 11 939	1 618
84	8 340 — 8 399	946	144	11 940 — 11 999	1 630
85	8 400 — 8 459	956	145	12 000 — 12 059	1 640
86	8 460 — 8 519	968	146	12 060 — 12 119	1 652
87	8 520 — 8 579	980	147	12 120 — 12 179	1 664
88	8 580 — 8 639	990	148	12 180 — 12 239	1 674
89	8 640 — 8 699	1 002	149	12 240 — 12 299	1 686
90	8 700 — 8 759	1 014	150	12 300 — 12 359	1 698
91	8 760 — 8 819	1 026	151	12 360 — 12 419	1 710
92	8 820 — 8 879	1 036	152	12 420 — 12 479	1 720
93	8 880 — 8 939	1 048	153	12 480 — 12 539	1 732
94	8 940 — 8 999	1 060	154	12 540 — 12 599	1 744
95	9 000 — 9 059	1 070	155	12 600 — 12 659	1 754
96	9 060 — 9 119	1 082	156	12 660 — 12 719	1 766
97	9 120 — 9 179	1 094	157	12 720 — 12 779	1 778
98	9 180 — 9 239	1 104	158	12 780 — 12 839	1 788
99	9 240 — 9 299	1 116	159	12 840 — 12 899	1 800
100	9 300 — 9 359	1 128	160	12 900 — 12 959	1 812
101	9 360 — 9 419	1 140	161	12 960 — 13 019	1 824
102	9 420 — 9 479	1 150	162	13 020 — 13 079	1 834
103	9 480 — 9 539	1 162	163	13 080 — 13 139	1 846
104	9 540 — 9 599	1 174	164	13 140 — 13 199	1 858
105	9 600 — 9 659	1 184	165	13 200 — 13 259	1 868
106	9 660 — 9 719	1 196	166	13 260 — 13 319	1 880
107	9 720 — 9 779	1 208	167	13 320 — 13 379	1 892
108	9 780 — 9 839	1 218	168	13 380 — 13 439	1 902
109	9 840 — 9 899	1 230	169	13 440 — 13 499	1 914
110	9 900 — 9 959	1 242	170	13 500 — 13 559	1 926
111	9 960 — 10 019	1 254	171	13 560 — 13 619	1 938
112	10 020 — 10 079	1 264	172	13 620 — 13 679	1 948
113	10 080 — 10 139	1 276	173	13 680 — 13 739	1 960
114	10 140 — 10 199	1 288	174	13 740 — 13 799	1 972
115	10 200 — 10 259	1 298	175	13 800 — 13 859	1 982
116	10 260 — 10 319	1 310	176	13 860 — 13 919	1 994
117	10 320 — 10 379	1 322	177	13 920 — 13 979	2 006
118	10 380 — 10 439	1 332	178	13 980 — 14 039	2 016
119	10 440 — 10 499	1 344	179	14 040 — 14 099	2 028
120	10 500 — 10 559	1 356	180	14 100 — 14 159	2 040
121	10 560 — 10 619	1 368	181	14 160 — 14 219	2 052
122	10 620 — 10 679	1 378	182	14 220 — 14 279	2 062
123	10 680 — 10 739	1 390	183	14 280 — 14 339	2 074
124	10 740 — 10 799	1 402	184	14 340 — 14 399	2 086
125	10 800 — 10 859	1 412	185	14 400 — 14 459	2 096
126	10 860 — 10 919	1 424	186	14 460 — 14 519	2 108
127	10 920 — 10 979	1 436	187	14 520 — 14 579	2 120
128	10 980 — 11 039	1 446	188	14 580 — 14 639	2 130
129	11 040 — 11 099	1 458	189	14 640 — 14 699	2 142
130	11 100 — 11 159	1 470	190	14 700 — 14 759	2 154
131	11 160 — 11 219	1 482	191	14 760 — 14 819	2 166
132	11 220 — 11 279	1 492	192	14 820 — 14 879	2 176
133	11 280 — 11 339	1 504	193	14 880 — 14 939	2 188
134	11 340 — 11 399	1 516	194	14 940 — 14 999	2 200
135	11 400 — 11 459	1 526	195	15 000 — 15 059	2 210
136	11 460 — 11 519	1 538	196	15 060 — 15 119	2 222
137	11 520 — 11 579	1 550	197	15 120 — 15 179	2 234
138	11 580 — 11 639	1 560	198	15 180 — 15 239	2 244
139	11 640 — 11 699	1 572	199	15 240 — 15 299	2 256
140	11 700 — 11 759	1 584	200	15 300 — 15 359	2 268

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
201	15 360 — 15 419	2 280	261	18 960 — 19 019	2 996
202	15 420 — 15 479	2 290	262	19 020 — 19 079	3 010
203	15 480 — 15 539	2 302	263	19 080 — 19 139	3 022
204	15 540 — 15 599	2 314	264	19 140 — 19 199	3 036
205	15 600 — 15 659	2 324	265	19 200 — 19 259	3 048
206	15 660 — 15 719	2 336	266	19 260 — 19 319	3 060
207	15 720 — 15 779	2 348	267	19 320 — 19 379	3 074
208	15 780 — 15 839	2 358	268	19 380 — 19 439	3 086
209	15 840 — 15 899	2 370	269	19 440 — 19 499	3 100
210	15 900 — 15 959	2 382	270	19 500 — 19 559	3 112
211	15 960 — 16 019	2 394	271	19 560 — 19 619	3 126
212	16 020 — 16 079	2 404	272	19 620 — 19 679	3 138
213	16 080 — 16 139	2 416	273	19 680 — 19 739	3 152
214	16 140 — 16 199	2 428	274	19 740 — 19 799	3 164
215	16 200 — 16 259	2 440	275	19 800 — 19 859	3 178
216	16 260 — 16 319	2 450	276	19 860 — 19 919	3 190
217	16 320 — 16 379	2 462	277	19 920 — 19 979	3 204
218	16 380 — 16 439	2 474	278	19 980 — 20 039	3 218
219	16 440 — 16 499	2 486	279	20 040 — 20 099	3 230
220	16 500 — 16 559	2 496	280	20 100 — 20 159	3 244
221	16 560 — 16 619	2 508	281	20 160 — 20 219	3 258
222	16 620 — 16 679	2 520	282	20 220 — 20 279	3 270
223	16 680 — 16 739	2 532	283	20 280 — 20 339	3 284
224	16 740 — 16 799	2 544	284	20 340 — 20 399	3 296
225	16 800 — 16 859	2 556	285	20 400 — 20 459	3 310
226	16 860 — 16 919	2 568	286	20 460 — 20 519	3 324
227	16 920 — 16 979	2 580	287	20 520 — 20 579	3 338
228	16 980 — 17 039	2 590	288	20 580 — 20 639	3 350
229	17 040 — 17 099	2 602	289	20 640 — 20 699	3 364
230	17 100 — 17 159	2 614	290	20 700 — 20 759	3 378
231	17 160 — 17 219	2 626	291	20 760 — 20 819	3 392
232	17 220 — 17 279	2 638	292	20 820 — 20 879	3 404
233	17 280 — 17 339	2 650	293	20 880 — 20 939	3 418
234	17 340 — 17 399	2 662	294	20 940 — 20 999	3 432
235	17 400 — 17 459	2 674	295	21 000 — 21 059	3 446
236	17 460 — 17 519	2 686	296	21 060 — 21 119	3 458
237	17 520 — 17 579	2 698	297	21 120 — 21 179	3 472
238	17 580 — 17 639	2 710	298	21 180 — 21 239	3 486
239	17 640 — 17 699	2 722	299	21 240 — 21 299	3 500
240	17 700 — 17 759	2 736	300	21 300 — 21 359	3 514
241	17 760 — 17 819	2 748	301	21 360 — 21 419	3 528
242	17 820 — 17 879	2 760	302	21 420 — 21 479	3 542
243	17 880 — 17 939	2 772	303	21 480 — 21 539	3 556
244	17 940 — 17 999	2 784	304	21 540 — 21 599	3 570
245	18 000 — 18 059	2 796	305	21 600 — 21 659	3 582
246	18 060 — 18 119	2 808	306	21 660 — 21 719	3 596
247	18 120 — 18 179	2 822	307	21 720 — 21 779	3 610
248	18 180 — 18 239	2 834	308	21 780 — 21 839	3 624
249	18 240 — 18 299	2 846	309	21 840 — 21 899	3 638
250	18 300 — 18 359	2 858	310	21 900 — 21 959	3 652
251	18 360 — 18 419	2 870	311	21 960 — 22 019	3 666
252	18 420 — 18 479	2 884	312	22 020 — 22 079	3 680
253	18 480 — 18 539	2 896	313	22 080 — 22 139	3 694
254	18 540 — 18 599	2 908	314	22 140 — 22 199	3 708
255	18 600 — 18 659	2 920	315	22 200 — 22 259	3 724
256	18 660 — 18 719	2 934	316	22 260 — 22 319	3 738
257	18 720 — 18 779	2 946	317	22 320 — 22 379	3 752
258	18 780 — 18 839	2 958	318	22 380 — 22 439	3 766
259	18 840 — 18 899	2 972	319	22 440 — 22 499	3 780
260	18 900 — 18 959	2 984	320	22 500 — 22 559	3 794

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
321	22 560 — 22 619	3 808	381	26 160 — 26 219	4 710
322	22 620 — 22 679	3 822	382	26 220 — 26 279	4 726
323	22 680 — 22 739	3 838	383	26 280 — 26 339	4 742
324	22 740 — 22 799	3 852	384	26 340 — 26 399	4 756
325	22 800 — 22 859	3 866	385	26 400 — 26 459	4 772
326	22 860 — 22 919	3 880	386	26 460 — 26 519	4 788
327	22 920 — 22 979	3 894	387	26 520 — 26 579	4 804
328	22 980 — 23 039	3 910	388	26 580 — 26 639	4 820
329	23 040 — 23 099	3 924	389	26 640 — 26 699	4 836
330	23 100 — 23 159	3 938	390	26 700 — 26 759	4 852
331	23 160 — 23 219	3 952	391	26 760 — 26 819	4 868
332	23 220 — 23 279	3 968	392	26 820 — 26 879	4 884
333	23 280 — 23 339	3 982	393	26 880 — 26 939	4 900
334	23 340 — 23 399	3 996	394	26 940 — 26 999	4 916
335	23 400 — 23 459	4 010	395	27 000 — 27 059	4 932
336	23 460 — 23 519	4 026	396	27 060 — 27 119	4 948
337	23 520 — 23 579	4 040	397	27 120 — 27 179	4 964
338	23 580 — 23 639	4 054	398	27 180 — 27 239	4 980
339	23 640 — 23 699	4 070	399	27 240 — 27 299	4 996
340	23 700 — 23 759	4 084	400	27 300 — 27 359	5 012
341	23 760 — 23 819	4 100	401	27 360 — 27 419	5 028
342	23 820 — 23 879	4 114	402	27 420 — 27 479	5 046
343	23 880 — 23 939	4 128	403	27 480 — 27 539	5 062
344	23 940 — 23 999	4 144	404	27 540 — 27 599	5 078
345	24 000 — 24 059	4 158	405	27 600 — 27 659	5 094
346	24 060 — 24 119	4 174	406	27 660 — 27 719	5 110
347	24 120 — 24 179	4 188	407	27 720 — 27 779	5 126
348	24 180 — 24 239	4 204	408	27 780 — 27 839	5 142
349	24 240 — 24 299	4 218	409	27 840 — 27 899	5 160
350	24 300 — 24 359	4 234	410	27 900 — 27 959	5 176
351	24 360 — 24 419	4 248	411	27 960 — 28 019	5 192
352	24 420 — 24 479	4 264	412	28 020 — 28 079	5 208
353	24 480 — 24 539	4 278	413	28 080 — 28 139	5 224
354	24 540 — 24 599	4 294	414	28 140 — 28 199	5 242
355	24 600 — 24 659	4 308	415	28 200 — 28 259	5 258
356	24 660 — 24 719	4 324	416	28 260 — 28 319	5 274
357	24 720 — 24 779	4 338	417	28 320 — 28 379	5 290
358	24 780 — 24 839	4 354	418	28 380 — 28 439	5 308
359	24 840 — 24 899	4 370	419	28 440 — 28 499	5 324
360	24 900 — 24 959	4 384	420	28 500 — 28 559	5 340
361	24 960 — 25 019	4 400	421	28 560 — 28 619	5 358
362	25 020 — 25 079	4 414	422	28 620 — 28 679	5 374
363	25 080 — 25 139	4 430	423	28 680 — 28 739	5 390
364	25 140 — 25 199	4 446	424	28 740 — 28 799	5 408
365	25 200 — 25 259	4 460	425	28 800 — 28 859	5 424
366	25 260 — 25 319	4 476	426	28 860 — 28 919	5 440
367	25 320 — 25 379	4 492	427	28 920 — 28 979	5 458
368	25 380 — 25 439	4 508	428	28 980 — 29 039	5 474
369	25 440 — 25 499	4 522	429	29 040 — 29 099	5 492
370	25 500 — 25 559	4 538	430	29 100 — 29 159	5 508
371	25 560 — 25 619	4 554	431	29 160 — 29 219	5 524
372	25 620 — 25 679	4 568	432	29 220 — 29 279	5 542
373	25 680 — 25 739	4 584	433	29 280 — 29 339	5 558
374	25 740 — 25 799	4 600	434	29 340 — 29 399	5 576
375	25 800 — 25 859	4 616	435	29 400 — 29 459	5 592
376	25 860 — 25 919	4 632	436	29 460 — 29 519	5 610
377	25 920 — 25 979	4 646	437	29 520 — 29 579	5 626
378	25 980 — 26 039	4 662	438	29 580 — 29 639	5 644
379	26 040 — 26 099	4 678	439	29 640 — 29 699	5 660
380	26 100 — 26 159	4 694	440	29 700 — 29 759	5 678

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
441	29 760 — 29 819	5 694	501	33 360 — 33 419	6 756
442	29 820 — 29 879	5 712	502	33 420 — 33 479	6 776
443	29 880 — 29 939	5 728	503	33 480 — 33 539	6 794
444	29 940 — 29 999	5 746	504	33 540 — 33 599	6 812
445	30 000 — 30 059	5 762	505	33 600 — 33 659	6 830
446	30 060 — 30 119	5 780	506	33 660 — 33 719	6 848
447	30 120 — 30 179	5 798	507	33 720 — 33 779	6 868
448	30 180 — 30 239	5 814	508	33 780 — 33 839	6 886
449	30 240 — 30 299	5 832	509	33 840 — 33 899	6 904
450	30 300 — 30 359	5 848	510	33 900 — 33 959	6 922
451	30 360 — 30 419	5 866	511	33 960 — 34 019	6 942
452	30 420 — 30 479	5 884	512	34 020 — 34 079	6 960
453	30 480 — 30 539	5 900	513	34 080 — 34 139	6 978
454	30 540 — 30 599	5 918	514	34 140 — 34 199	6 996
455	30 600 — 30 659	5 936	515	34 200 — 34 259	7 016
456	30 660 — 30 719	5 952	516	34 260 — 34 319	7 034
457	30 720 — 30 779	5 970	517	34 320 — 34 379	7 052
458	30 780 — 30 839	5 988	518	34 380 — 34 439	7 072
459	30 840 — 30 899	6 006	519	34 440 — 34 499	7 090
460	30 900 — 30 959	6 022	520	34 500 — 34 559	7 108
461	30 960 — 31 019	6 040	521	34 560 — 34 619	7 128
462	31 020 — 31 079	6 058	522	34 620 — 34 679	7 146
463	31 080 — 31 139	6 076	523	34 680 — 34 739	7 164
464	31 140 — 31 199	6 092	524	34 740 — 34 799	7 184
465	31 200 — 31 259	6 110	525	34 800 — 34 859	7 202
466	31 260 — 31 319	6 128	526	34 860 — 34 919	7 220
467	31 320 — 31 379	6 146	527	34 920 — 34 979	7 240
468	31 380 — 31 439	6 164	528	34 980 — 35 039	7 258
469	31 440 — 31 499	6 180	529	35 040 — 35 099	7 278
470	31 500 — 31 559	6 198	530	35 100 — 35 159	7 296
471	31 560 — 31 619	6 216	531	35 160 — 35 219	7 316
472	31 620 — 31 679	6 234	532	35 220 — 35 279	7 334
473	31 680 — 31 739	6 252	533	35 280 — 35 339	7 354
474	31 740 — 31 799	6 270	534	35 340 — 35 399	7 372
475	31 800 — 31 859	6 288	535	35 400 — 35 459	7 392
476	31 860 — 31 919	6 306	536	35 460 — 35 519	7 410
477	31 920 — 31 979	6 322	537	35 520 — 35 579	7 430
478	31 980 — 32 039	6 340	538	35 580 — 35 639	7 448
479	32 040 — 32 099	6 358	539	35 640 — 35 699	7 468
480	32 100 — 32 159	6 376	540	35 700 — 35 759	7 486
481	32 160 — 32 219	6 394	541	35 760 — 35 819	7 506
482	32 220 — 32 279	6 412	542	35 820 — 35 879	7 524
483	32 280 — 32 339	6 430	543	35 880 — 35 939	7 544
484	32 340 — 32 399	6 448	544	35 940 — 35 999	7 562
485	32 400 — 32 459	6 466	545	36 000 — 36 059	7 582
486	32 460 — 32 519	6 484	546	36 060 — 36 119	7 600
487	32 520 — 32 579	6 502	547	36 120 — 36 179	7 620
488	32 580 — 32 639	6 520	548	36 180 — 36 239	7 640
489	32 640 — 32 699	6 538	549	36 240 — 36 299	7 658
490	32 700 — 32 759	6 556	550	36 300 — 36 359	7 678
491	32 760 — 32 819	6 574	551	36 360 — 36 419	7 698
492	32 820 — 32 879	6 592	552	36 420 — 36 479	7 716
493	32 880 — 32 939	6 610	553	36 480 — 36 539	7 736
494	32 940 — 32 999	6 630	554	36 540 — 36 599	7 756
495	33 000 — 33 059	6 648	555	36 600 — 36 659	7 774
496	33 060 — 33 119	6 666	556	36 660 — 36 719	7 794
497	33 120 — 33 179	6 684	557	36 720 — 36 779	7 814
498	33 180 — 33 239	6 702	558	36 780 — 36 839	7 832
499	33 240 — 33 299	6 720	559	36 840 — 36 899	7 852
500	33 300 — 33 359	6 738	560	36 900 — 36 959	7 872

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
561	36 960 — 37 019	7 890	621	40 560 — 40 619	9 090
562	37 020 — 37 079	7 910	622	40 620 — 40 679	9 112
563	37 080 — 37 139	7 930	623	40 680 — 40 739	9 132
564	37 140 — 37 199	7 950	624	40 740 — 40 799	9 152
565	37 200 — 37 259	7 968	625	40 800 — 40 859	9 172
566	37 260 — 37 319	7 988	626	40 860 — 40 919	9 194
567	37 320 — 37 379	8 008	627	40 920 — 40 979	9 214
568	37 380 — 37 439	8 028	628	40 980 — 41 039	9 234
569	37 440 — 37 499	8 048	629	41 040 — 41 099	9 256
570	37 500 — 37 559	8 066	630	41 100 — 41 159	9 276
571	37 560 — 37 619	8 086	631	41 160 — 41 219	9 296
572	37 620 — 37 679	8 106	632	41 220 — 41 279	9 318
573	37 680 — 37 739	8 126	633	41 280 — 41 339	9 338
574	37 740 — 37 799	8 146	634	41 340 — 41 399	9 358
575	37 800 — 37 859	8 166	635	41 400 — 41 459	9 380
576	37 860 — 37 919	8 184	636	41 460 — 41 519	9 400
577	37 920 — 37 979	8 204	637	41 520 — 41 579	9 420
578	37 980 — 38 039	8 224	638	41 580 — 41 639	9 442
579	38 040 — 38 099	8 244	639	41 640 — 41 699	9 462
580	38 100 — 38 159	8 264	640	41 700 — 41 759	9 484
581	38 160 — 38 219	8 284	641	41 760 — 41 819	9 504
582	38 220 — 38 279	8 304	642	41 820 — 41 879	9 524
583	38 280 — 38 339	8 324	643	41 880 — 41 939	9 546
584	38 340 — 38 399	8 344	644	41 940 — 41 999	9 566
585	38 400 — 38 459	8 364	645	42 000 — 42 059	9 588
586	38 460 — 38 519	8 384	646	42 060 — 42 119	9 608
587	38 520 — 38 579	8 402	647	42 120 — 42 179	9 630
588	38 580 — 38 639	8 422	648	42 180 — 42 239	9 650
589	38 640 — 38 699	8 442	649	42 240 — 42 299	9 672
590	38 700 — 38 759	8 462	650	42 300 — 42 359	9 692
591	38 760 — 38 819	8 482	651	42 360 — 42 419	9 714
592	38 820 — 38 879	8 502	652	42 420 — 42 479	9 734
593	38 880 — 38 939	8 522	653	42 480 — 42 539	9 756
594	38 940 — 38 999	8 542	654	42 540 — 42 599	9 776
595	39 000 — 39 059	8 562	655	42 600 — 42 659	9 798
596	39 060 — 39 119	8 584	656	42 660 — 42 719	9 818
597	39 120 — 39 179	8 604	657	42 720 — 42 779	9 840
598	39 180 — 39 239	8 624	658	42 780 — 42 839	9 860
599	39 240 — 39 299	8 644	659	42 840 — 42 899	9 882
600	39 300 — 39 359	8 664	660	42 900 — 42 959	9 902
601	39 360 — 39 419	8 684	661	42 960 — 43 019	9 924
602	39 420 — 39 479	8 704	662	43 020 — 43 079	9 944
603	39 480 — 39 539	8 724	663	43 080 — 43 139	9 966
604	39 540 — 39 599	8 744	664	43 140 — 43 199	9 988
605	39 600 — 39 659	8 764	665	43 200 — 43 259	10 008
606	39 660 — 39 719	8 784	666	43 260 — 43 319	10 030
607	39 720 — 39 779	8 806	667	43 320 — 43 379	10 050
608	39 780 — 39 839	8 826	668	43 380 — 43 439	10 072
609	39 840 — 39 899	8 846	669	43 440 — 43 499	10 094
610	39 900 — 39 959	8 866	670	43 500 — 43 559	10 114
611	39 960 — 40 019	8 886	671	43 560 — 43 619	10 136
612	40 020 — 40 079	8 906	672	43 620 — 43 679	10 158
613	40 080 — 40 139	8 926	673	43 680 — 43 739	10 178
614	40 140 — 40 199	8 948	674	43 740 — 43 799	10 200
615	40 200 — 40 259	8 968	675	43 800 — 43 859	10 222
616	40 260 — 40 319	8 988	676	43 860 — 43 919	10 242
617	40 320 — 40 379	9 008	677	43 920 — 43 979	10 264
618	40 380 — 40 439	9 030	678	43 980 — 44 039	10 286
619	40 440 — 40 499	9 050	679	44 040 — 44 099	10 306
620	40 500 — 40 559	9 070	680	44 100 — 44 159	10 328

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
681	44 160 — 44 219	10 350	741	47 760 — 47 819	11 662
682	44 220 — 44 279	10 372	742	47 820 — 47 879	11 684
683	44 280 — 44 339	10 392	743	47 880 — 47 939	11 706
684	44 340 — 44 399	10 414	744	47 940 — 47 999	11 730
685	44 400 — 44 459	10 436	745	48 000 — 48 059	11 752
686	44 460 — 44 519	10 458	746	48 060 — 48 119	11 774
687	44 520 — 44 579	10 478	747	48 120 — 48 179	11 796
688	44 580 — 44 639	10 500	748	48 180 — 48 239	11 818
689	44 640 — 44 699	10 522	749	48 240 — 48 299	11 842
690	44 700 — 44 759	10 544	750	48 300 — 48 359	11 864
691	44 760 — 44 819	10 564	751	48 360 — 48 419	11 886
692	44 820 — 44 879	10 586	752	48 420 — 48 479	11 908
693	44 880 — 44 939	10 608	753	48 480 — 48 539	11 930
694	44 940 — 44 999	10 630	754	48 540 — 48 599	11 954
695	45 000 — 45 059	10 652	755	48 600 — 48 659	11 976
696	45 060 — 45 119	10 674	756	48 660 — 48 719	11 998
697	45 120 — 45 179	10 694	757	48 720 — 48 779	12 020
698	45 180 — 45 239	10 716	758	48 780 — 48 839	12 044
699	45 240 — 45 299	10 738	759	48 840 — 48 899	12 066
700	45 300 — 45 359	10 760	760	48 900 — 48 959	12 088
701	45 360 — 45 419	10 782	761	48 960 — 49 019	12 110
702	45 420 — 45 479	10 804	762	49 020 — 49 079	12 134
703	45 480 — 45 539	10 826	763	49 080 — 49 139	12 156
704	45 540 — 45 599	10 846	764	49 140 — 49 199	12 178
705	45 600 — 45 659	10 868	765	49 200 — 49 259	12 202
706	45 660 — 45 719	10 890	766	49 260 — 49 319	12 224
707	45 720 — 45 779	10 912	767	49 320 — 49 379	12 246
708	45 780 — 45 839	10 934	768	49 380 — 49 439	12 268
709	45 840 — 45 899	10 956	769	49 440 — 49 499	12 292
710	45 900 — 45 959	10 978	770	49 500 — 49 559	12 314
711	45 960 — 46 019	11 000	771	49 560 — 49 619	12 336
712	46 020 — 46 079	11 022	772	49 620 — 49 679	12 360
713	46 080 — 46 139	11 044	773	49 680 — 49 739	12 382
714	46 140 — 46 199	11 066	774	49 740 — 49 799	12 406
715	46 200 — 46 259	11 088	775	49 800 — 49 859	12 428
716	46 260 — 46 319	11 110	776	49 860 — 49 919	12 450
717	46 320 — 46 379	11 132	777	49 920 — 49 979	12 474
718	46 380 — 46 439	11 154	778	49 980 — 50 039	12 496
719	46 440 — 46 499	11 176	779	50 040 — 50 099	12 518
720	46 500 — 46 559	11 198	780	50 100 — 50 159	12 542
721	46 560 — 46 619	11 220	781	50 160 — 50 219	12 564
722	46 620 — 46 679	11 242	782	50 220 — 50 279	12 588
723	46 680 — 46 739	11 264	783	50 280 — 50 339	12 610
724	46 740 — 46 799	11 286	784	50 340 — 50 399	12 632
725	46 800 — 46 859	11 308	785	50 400 — 50 459	12 656
726	46 860 — 46 919	11 330	786	50 460 — 50 519	12 678
727	46 920 — 46 979	11 352	787	50 520 — 50 579	12 702
728	46 980 — 47 039	11 374	788	50 580 — 50 639	12 724
729	47 040 — 47 099	11 396	789	50 640 — 50 699	12 748
730	47 100 — 47 159	11 418	790	50 700 — 50 759	12 770
731	47 160 — 47 219	11 440	791	50 760 — 50 819	12 792
732	47 220 — 47 279	11 462	792	50 820 — 50 879	12 816
733	47 280 — 47 339	11 484	793	50 880 — 50 939	12 838
734	47 340 — 47 399	11 506	794	50 940 — 50 999	12 862
735	47 400 — 47 459	11 528	795	51 000 — 51 059	12 884
736	47 460 — 47 519	11 552	796	51 060 — 51 119	12 908
737	47 520 — 47 579	11 574	797	51 120 — 51 179	12 930
738	47 580 — 47 639	11 596	798	51 180 — 51 239	12 954
739	47 640 — 47 699	11 618	799	51 240 — 51 299	12 976
740	47 700 — 47 759	11 640	800	51 300 — 51 359	13 000

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis	
801	51 360 — 51 419	13 022
802	51 420 — 51 479	13 046
803	51 480 — 51 539	13 068
804	51 540 — 51 599	13 092
805	51 600 — 51 659	13 114
806	51 660 — 51 719	13 138
807	51 720 — 51 779	13 162
808	51 780 — 51 839	13 184
809	51 840 — 51 899	13 208
810	51 900 — 51 959	13 230
811	51 960 — 52 019	13 254
812	52 020 — 52 079	13 276
813	52 080 — 52 139	13 300
814	52 140 — 52 199	13 324
815	52 200 — 52 259	13 346
816	52 260 — 52 319	13 370
817	52 320 — 52 379	13 392
818	52 380 — 52 439	13 416
819	52 440 — 52 499	13 440
820	52 500 — 52 559	13 462
821	52 560 — 52 619	13 486
822	52 620 — 52 679	13 508
823	52 680 — 52 739	13 532
824	52 740 — 52 799	13 556
825	52 800 — 52 859	13 578
826	52 860 — 52 919	13 602
827	52 920 — 52 979	13 626
828	52 980 — 53 039	13 648
829	53 040 — 53 099	13 672
830	53 100 — 53 159	13 696
831	53 160 — 53 219	13 718
832	53 220 — 53 279	13 742
833	53 280 — 53 339	13 766
834	53 340 — 53 399	13 788
835	53 400 — 53 459	13 812
836	53 460 — 53 519	13 836
837	53 520 — 53 579	13 860
838	53 580 — 53 639	13 882
839	53 640 — 53 699	13 906
840	53 700 — 53 759	13 930
841	53 760 — 53 819	13 952
842	53 820 — 53 879	13 976
843	53 880 — 53 939	14 000
844	53 940 — 53 999	14 024
845	54 000 — 54 059	14 046
846	54 060 — 54 119	14 070
847	54 120 — 54 179	14 094
848	54 180 — 54 239	14 118
849	54 240 — 54 299	14 140
850	54 300 — 54 359	14 164
851	54 360 — 54 419	14 188
852	54 420 — 54 479	14 212
853	54 480 — 54 539	14 236
854	54 540 — 54 599	14 258
855	54 600 — 54 659	14 282
856	54 660 — 54 719	14 306
857	54 720 — 54 779	14 330
858	54 780 — 54 839	14 354
859	54 840 — 54 899	14 378
860	54 900 — 54 959	14 400
861	54 960 — 55 019	14 424
862	55 020 — 55 079	14 448
863	55 080 — 55 139	14 472
864	55 140 — 55 199	14 496
865	55 200 — 55 259	14 520
866	55 260 — 55 319	14 542
867	55 320 — 55 379	14 566
868	55 380 — 55 439	14 590
869	55 440 — 55 499	14 614
870	55 500 — 55 559	14 638
871	55 560 — 55 619	14 662
872	55 620 — 55 679	14 686
873	55 680 — 55 739	14 710
874	55 740 — 55 799	14 732
875	55 800 — 55 859	14 756
876	55 860 — 55 919	14 780
877	55 920 — 55 979	14 804
878	55 980 — 56 039	14 828
879	56 040 — 56 099	14 852
880	56 100 — 56 159	14 876
881	56 160 — 56 219	14 900
882	56 220 — 56 279	14 924
883	56 280 — 56 339	14 948
884	56 340 — 56 399	14 972
885	56 400 — 56 459	14 996
886	56 460 — 56 519	15 020
887	56 520 — 56 579	15 044
888	56 580 — 56 639	15 068
889	56 640 — 56 699	15 092
890	56 700 — 56 759	15 114
891	56 760 — 56 819	15 138
892	56 820 — 56 879	15 162
893	56 880 — 56 939	15 186
894	56 940 — 56 999	15 210
895	57 000 — 57 059	15 234
896	57 060 — 57 119	15 258
897	57 120 — 57 179	15 282
898	57 180 — 57 239	15 306
899	57 240 — 57 299	15 330
900	57 300 — 57 359	15 354
901	57 360 — 57 419	15 378
902	57 420 — 57 479	15 404
903	57 480 — 57 539	15 428
904	57 540 — 57 599	15 452
905	57 600 — 57 659	15 476
906	57 660 — 57 719	15 500
907	57 720 — 57 779	15 524
908	57 780 — 57 839	15 548
909	57 840 — 57 899	15 572
910	57 900 — 57 959	15 596
911	57 960 — 58 019	15 620
912	58 020 — 58 079	15 644
913	58 080 — 58 139	15 668
914	58 140 — 58 199	15 692
915	58 200 — 58 259	15 716
916	58 260 — 58 319	15 740
917	58 320 — 58 379	15 764
918	58 380 — 58 439	15 790
919	58 440 — 58 499	15 814
920	58 500 — 58 559	15 838

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
921	58 560 — 58 619	15 862	981	62 160 — 62 219	17 328
922	58 620 — 58 679	15 886	982	62 220 — 62 279	17 352
923	58 680 — 58 739	15 910	983	62 280 — 62 339	17 378
924	58 740 — 58 799	15 934	984	62 340 — 62 399	17 402
925	58 800 — 58 859	15 958	985	62 400 — 62 459	17 428
926	58 860 — 58 919	15 982	986	62 460 — 62 519	17 452
927	58 920 — 58 979	16 008	987	62 520 — 62 579	17 476
928	58 980 — 59 039	16 032	988	62 580 — 62 639	17 502
929	59 040 — 59 099	16 056	989	62 640 — 62 699	17 526
930	59 100 — 59 159	16 080	990	62 700 — 62 759	17 550
931	59 160 — 59 219	16 104	991	62 760 — 62 819	17 576
932	59 220 — 59 279	16 128	992	62 820 — 62 879	17 600
933	59 280 — 59 339	16 152	993	62 880 — 62 939	17 624
934	59 340 — 59 399	16 178	994	62 940 — 62 999	17 650
935	59 400 — 59 459	16 202	995	63 000 — 63 059	17 674
936	59 460 — 59 519	16 226	996	63 060 — 63 119	17 698
937	59 520 — 59 579	16 250	997	63 120 — 63 179	17 724
938	59 580 — 59 639	16 274	998	63 180 — 63 239	17 748
939	59 640 — 59 699	16 298	999	63 240 — 63 299	17 774
940	59 700 — 59 759	16 324	1 000	63 300 — 63 359	17 798
941	59 760 — 59 819	16 348	1 001	63 360 — 63 419	17 822
942	59 820 — 59 879	16 372	1 002	63 420 — 63 479	17 848
943	59 880 — 59 939	16 396	1 003	63 480 — 63 539	17 872
944	59 940 — 59 999	16 420	1 004	63 540 — 63 599	17 898
945	60 000 — 60 059	16 446	1 005	63 600 — 63 659	17 922
946	60 060 — 60 119	16 470	1 006	63 660 — 63 719	17 946
947	60 120 — 60 179	16 494	1 007	63 720 — 63 779	17 972
948	60 180 — 60 239	16 518	1 008	63 780 — 63 839	17 996
949	60 240 — 60 299	16 542	1 009	63 840 — 63 899	18 022
950	60 300 — 60 359	16 568	1 010	63 900 — 63 959	18 046
951	60 360 — 60 419	16 592	1 011	63 960 — 64 019	18 070
952	60 420 — 60 479	16 616	1 012	64 020 — 64 079	18 096
953	60 480 — 60 539	16 640	1 013	64 080 — 64 139	18 120
954	60 540 — 60 599	16 666	1 014	64 140 — 64 199	18 146
955	60 600 — 60 659	16 690	1 015	64 200 — 64 259	18 170
956	60 660 — 60 719	16 714	1 016	64 260 — 64 319	18 196
957	60 720 — 60 779	16 738	1 017	64 320 — 64 379	18 220
958	60 780 — 60 839	16 764	1 018	64 380 — 64 439	18 244
959	60 840 — 60 899	16 788	1 019	64 440 — 64 499	18 270
960	60 900 — 60 959	16 812	1 020	64 500 — 64 559	18 294
961	60 960 — 61 019	16 836	1 021	64 560 — 64 619	18 320
962	61 020 — 61 079	16 862	1 022	64 620 — 64 679	18 344
963	61 080 — 61 139	16 886	1 023	64 680 — 64 739	18 370
964	61 140 — 61 199	16 910	1 024	64 740 — 64 799	18 394
965	61 200 — 61 259	16 934	1 025	64 800 — 64 859	18 420
966	61 260 — 61 319	16 960	1 026	64 860 — 64 919	18 444
967	61 320 — 61 379	16 984	1 027	64 920 — 64 979	18 470
968	61 380 — 61 439	17 008	1 028	64 980 — 65 039	18 494
969	61 440 — 61 499	17 032	1 029	65 040 — 65 099	18 520
970	61 500 — 61 559	17 058	1 030	65 100 — 65 159	18 544
971	61 560 — 61 619	17 082	1 031	65 160 — 65 219	18 568
972	61 620 — 61 679	17 106	1 032	65 220 — 65 279	18 594
973	61 680 — 61 739	17 132	1 033	65 280 — 65 339	18 618
974	61 740 — 61 799	17 156	1 034	65 340 — 65 399	18 644
975	61 800 — 61 859	17 180	1 035	65 400 — 65 459	18 668
976	61 860 — 61 919	17 206	1 036	65 460 — 65 519	18 694
977	61 920 — 61 979	17 230	1 037	65 520 — 65 579	18 718
978	61 980 — 62 039	17 254	1 038	65 580 — 65 639	18 744
979	62 040 — 62 099	17 280	1 039	65 640 — 65 699	18 768
980	62 100 — 62 159	17 304	1 040	65 700 — 65 759	18 794

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 041	65 760 — 65 819	18 818	1 101	69 360 — 69 419	20 332
1 042	65 820 — 65 879	18 844	1 102	69 420 — 69 479	20 358
1 043	65 880 — 65 939	18 870	1 103	69 480 — 69 539	20 382
1 044	65 940 — 65 999	18 894	1 104	69 540 — 69 599	20 408
1 045	66 000 — 66 059	18 920	1 105	69 600 — 69 659	20 434
1 046	66 060 — 66 119	18 944	1 106	69 660 — 69 719	20 458
1 047	66 120 — 66 179	18 970	1 107	69 720 — 69 779	20 484
1 048	66 180 — 66 239	18 994	1 108	69 780 — 69 839	20 510
1 049	66 240 — 66 299	19 020	1 109	69 840 — 69 899	20 536
1 050	66 300 — 66 359	19 044	1 110	69 900 — 69 959	20 560
1 051	66 360 — 66 419	19 070	1 111	69 960 — 70 019	20 586
1 052	66 420 — 66 479	19 094	1 112	70 020 — 70 079	20 612
1 053	66 480 — 66 539	19 120	1 113	70 080 — 70 139	20 636
1 054	66 540 — 66 599	19 144	1 114	70 140 — 70 199	20 662
1 055	66 600 — 66 659	19 170	1 115	70 200 — 70 259	20 688
1 056	66 660 — 66 719	19 196	1 116	70 260 — 70 319	20 714
1 057	66 720 — 66 779	19 220	1 117	70 320 — 70 379	20 738
1 058	66 780 — 66 839	19 246	1 118	70 380 — 70 439	20 764
1 059	66 840 — 66 899	19 270	1 119	70 440 — 70 499	20 790
1 060	66 900 — 66 959	19 296	1 120	70 500 — 70 559	20 816
1 061	66 960 — 67 019	19 320	1 121	70 560 — 70 619	20 840
1 062	67 020 — 67 079	19 346	1 122	70 620 — 70 679	20 866
1 063	67 080 — 67 139	19 372	1 123	70 680 — 70 739	20 892
1 064	67 140 — 67 199	19 396	1 124	70 740 — 70 799	20 918
1 065	67 200 — 67 259	19 422	1 125	70 800 — 70 859	20 942
1 066	67 260 — 67 319	19 446	1 126	70 860 — 70 919	20 968
1 067	67 320 — 67 379	19 472	1 127	70 920 — 70 979	20 994
1 068	67 380 — 67 439	19 498	1 128	70 980 — 71 039	21 020
1 069	67 440 — 67 499	19 522	1 129	71 040 — 71 099	21 046
1 070	67 500 — 67 559	19 548	1 130	71 100 — 71 159	21 070
1 071	67 560 — 67 619	19 572	1 131	71 160 — 71 219	21 096
1 072	67 620 — 67 679	19 598	1 132	71 220 — 71 279	21 122
1 073	67 680 — 67 739	19 624	1 133	71 280 — 71 339	21 148
1 074	67 740 — 67 799	19 648	1 134	71 340 — 71 399	21 174
1 075	67 800 — 67 859	19 674	1 135	71 400 — 71 459	21 198
1 076	67 860 — 67 919	19 698	1 136	71 460 — 71 519	21 224
1 077	67 920 — 67 979	19 724	1 137	71 520 — 71 579	21 250
1 078	67 980 — 68 039	19 750	1 138	71 580 — 71 639	21 276
1 079	68 040 — 68 099	19 774	1 139	71 640 — 71 699	21 302
1 080	68 100 — 68 159	19 800	1 140	71 700 — 71 759	21 326
1 081	68 160 — 68 219	19 826	1 141	71 760 — 71 819	21 352
1 082	68 220 — 68 279	19 850	1 142	71 820 — 71 879	21 378
1 083	68 280 — 68 339	19 876	1 143	71 880 — 71 939	21 404
1 084	68 340 — 68 399	19 900	1 144	71 940 — 71 999	21 430
1 085	68 400 — 68 459	19 926	1 145	72 000 — 72 059	21 454
1 086	68 460 — 68 519	19 952	1 146	72 060 — 72 119	21 480
1 087	68 520 — 68 579	19 976	1 147	72 120 — 72 179	21 506
1 088	68 580 — 68 639	20 002	1 148	72 180 — 72 239	21 532
1 089	68 640 — 68 699	20 028	1 149	72 240 — 72 299	21 558
1 090	68 700 — 68 759	20 052	1 150	72 300 — 72 359	21 584
1 091	68 760 — 68 819	20 078	1 151	72 360 — 72 419	21 608
1 092	68 820 — 68 879	20 104	1 152	72 420 — 72 479	21 634
1 093	68 880 — 68 939	20 128	1 153	72 480 — 72 539	21 660
1 094	68 940 — 68 999	20 154	1 154	72 540 — 72 599	21 686
1 095	69 000 — 69 059	20 180	1 155	72 600 — 72 659	21 712
1 096	69 060 — 69 119	20 204	1 156	72 660 — 72 719	21 738
1 097	69 120 — 69 179	20 230	1 157	72 720 — 72 779	21 764
1 098	69 180 — 69 239	20 256	1 158	72 780 — 72 839	21 788
1 099	69 240 — 69 299	20 282	1 159	72 840 — 72 899	21 814
1 100	69 300 — 69 359	20 306	1 160	72 900 — 72 959	21 840

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 161	72 960 — 73 019	21 866	1 221	76 560 — 76 619	23 420
1 162	73 020 — 73 079	21 892	1 222	76 620 — 76 679	23 446
1 163	73 080 — 73 139	21 918	1 223	76 680 — 76 739	23 474
1 164	73 140 — 73 199	21 944	1 224	76 740 — 76 799	23 500
1 165	73 200 — 73 259	21 970	1 225	76 800 — 76 859	23 526
1 166	73 260 — 73 319	21 994	1 226	76 860 — 76 919	23 552
1 167	73 320 — 73 379	22 020	1 227	76 920 — 76 979	23 578
1 168	73 380 — 73 439	22 046	1 228	76 980 — 77 039	23 604
1 169	73 440 — 73 499	22 072	1 229	77 040 — 77 099	23 630
1 170	73 500 — 73 559	22 098	1 230	77 100 — 77 159	23 656
1 171	73 560 — 73 619	22 124	1 231	77 160 — 77 219	23 682
1 172	73 620 — 73 679	22 150	1 232	77 220 — 77 279	23 708
1 173	73 680 — 73 739	22 176	1 233	77 280 — 77 339	23 734
1 174	73 740 — 73 799	22 202	1 234	77 340 — 77 399	23 760
1 175	73 800 — 73 859	22 228	1 235	77 400 — 77 459	23 786
1 176	73 860 — 73 919	22 252	1 236	77 460 — 77 519	23 812
1 177	73 920 — 73 979	22 278	1 237	77 520 — 77 579	23 838
1 178	73 980 — 74 039	22 304	1 238	77 580 — 77 639	23 866
1 179	74 040 — 74 099	22 330	1 239	77 640 — 77 699	23 892
1 180	74 100 — 74 159	22 356	1 240	77 700 — 77 759	23 918
1 181	74 160 — 74 219	22 382	1 241	77 760 — 77 819	23 944
1 182	74 220 — 74 279	22 408	1 242	77 820 — 77 879	23 970
1 183	74 280 — 74 339	22 434	1 243	77 880 — 77 939	23 996
1 184	74 340 — 74 399	22 460	1 244	77 940 — 77 999	24 022
1 185	74 400 — 74 459	22 486	1 245	78 000 — 78 059	24 048
1 186	74 460 — 74 519	22 512	1 246	78 060 — 78 119	24 074
1 187	74 520 — 74 579	22 538	1 247	78 120 — 78 179	24 100
1 188	74 580 — 74 639	22 564	1 248	78 180 — 78 239	24 126
1 189	74 640 — 74 699	22 590	1 249	78 240 — 78 299	24 154
1 190	74 700 — 74 759	22 616	1 250	78 300 — 78 359	24 180
1 191	74 760 — 74 819	22 640	1 251	78 360 — 78 419	24 206
1 192	74 820 — 74 879	22 666	1 252	78 420 — 78 479	24 232
1 193	74 880 — 74 939	22 692	1 253	78 480 — 78 539	24 258
1 194	74 940 — 74 999	22 718	1 254	78 540 — 78 599	24 284
1 195	75 000 — 75 059	22 744	1 255	78 600 — 78 659	24 310
1 196	75 060 — 75 119	22 770	1 256	78 660 — 78 719	24 336
1 197	75 120 — 75 179	22 796	1 257	78 720 — 78 779	24 364
1 198	75 180 — 75 239	22 822	1 258	78 780 — 78 839	24 390
1 199	75 240 — 75 299	22 848	1 259	78 840 — 78 899	24 416
1 200	75 300 — 75 359	22 874	1 260	78 900 — 78 959	24 442
1 201	75 360 — 75 419	22 900	1 261	78 960 — 79 019	24 468
1 202	75 420 — 75 479	22 926	1 262	79 020 — 79 079	24 494
1 203	75 480 — 75 539	22 952	1 263	79 080 — 79 139	24 522
1 204	75 540 — 75 599	22 978	1 264	79 140 — 79 199	24 548
1 205	75 600 — 75 659	23 004	1 265	79 200 — 79 259	24 574
1 206	75 660 — 75 719	23 030	1 266	79 260 — 79 319	24 600
1 207	75 720 — 75 779	23 056	1 267	79 320 — 79 379	24 626
1 208	75 780 — 75 839	23 082	1 268	79 380 — 79 439	24 652
1 209	75 840 — 75 899	23 108	1 269	79 440 — 79 499	24 678
1 210	75 900 — 75 959	23 134	1 270	79 500 — 79 559	24 706
1 211	75 960 — 76 019	23 160	1 271	79 560 — 79 619	24 732
1 212	76 020 — 76 079	23 186	1 272	79 620 — 79 679	24 758
1 213	76 080 — 76 139	23 212	1 273	79 680 — 79 739	24 784
1 214	76 140 — 76 199	23 238	1 274	79 740 — 79 799	24 810
1 215	76 200 — 76 259	23 264	1 275	79 800 — 79 859	24 838
1 216	76 260 — 76 319	23 290	1 276	79 860 — 79 919	24 864
1 217	76 320 — 76 379	23 316	1 277	79 920 — 79 979	24 890
1 218	76 380 — 76 439	23 342	1 278	79 980 — 80 039	24 916
1 219	76 440 — 76 499	23 368	1 279	80 040 — 80 099	24 942
1 220	76 500 — 76 559	23 394	1 280	80 100 — 80 159	24 968

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 281	80 160 — 80 219	24 996	1 341	83 760 — 83 819	26 588
1 282	80 220 — 80 279	25 022	1 342	83 820 — 83 879	26 616
1 283	80 280 — 80 339	25 048	1 343	83 880 — 83 939	26 642
1 284	80 340 — 80 399	25 074	1 344	83 940 — 83 999	26 668
1 285	80 400 — 80 459	25 102	1 345	84 000 — 84 059	26 696
1 286	80 460 — 80 519	25 128	1 346	84 060 — 84 119	26 722
1 287	80 520 — 80 579	25 154	1 347	84 120 — 84 179	26 750
1 288	80 580 — 80 639	25 180	1 348	84 180 — 84 239	26 776
1 289	80 640 — 80 699	25 206	1 349	84 240 — 84 299	26 802
1 290	80 700 — 80 759	25 234	1 350	84 300 — 84 359	26 830
1 291	80 760 — 80 819	25 260	1 351	84 360 — 84 419	26 856
1 292	80 820 — 80 879	25 286	1 352	84 420 — 84 479	26 882
1 293	80 880 — 80 939	25 312	1 353	84 480 — 84 539	26 910
1 294	80 940 — 80 999	25 340	1 354	84 540 — 84 599	26 936
1 295	81 000 — 81 059	25 366	1 355	84 600 — 84 659	26 964
1 296	81 060 — 81 119	25 392	1 356	84 660 — 84 719	26 990
1 297	81 120 — 81 179	25 418	1 357	84 720 — 84 779	27 016
1 298	81 180 — 81 239	25 444	1 358	84 780 — 84 839	27 044
1 299	81 240 — 81 299	25 472	1 359	84 840 — 84 899	27 070
1 300	81 300 — 81 359	25 498	1 360	84 900 — 84 959	27 098
1 301	81 360 — 81 419	25 524	1 361	84 960 — 85 019	27 124
1 302	81 420 — 81 479	25 550	1 362	85 020 — 85 079	27 150
1 303	81 480 — 81 539	25 578	1 363	85 080 — 85 139	27 178
1 304	81 540 — 81 599	25 604	1 364	85 140 — 85 199	27 204
1 305	81 600 — 81 659	25 630	1 365	85 200 — 85 259	27 232
1 306	81 660 — 81 719	25 658	1 366	85 260 — 85 319	27 258
1 307	81 720 — 81 779	25 684	1 367	85 320 — 85 379	27 284
1 308	81 780 — 81 839	25 710	1 368	85 380 — 85 439	27 312
1 309	81 840 — 81 899	25 736	1 369	85 440 — 85 499	27 338
1 310	81 900 — 81 959	25 764	1 370	85 500 — 85 559	27 366
1 311	81 960 — 82 019	25 790	1 371	85 560 — 85 619	27 392
1 312	82 020 — 82 079	25 816	1 372	85 620 — 85 679	27 420
1 313	82 080 — 82 139	25 842	1 373	85 680 — 85 739	27 446
1 314	82 140 — 82 199	25 870	1 374	85 740 — 85 799	27 472
1 315	82 200 — 82 259	25 896	1 375	85 800 — 85 859	27 500
1 316	82 260 — 82 319	25 922	1 376	85 860 — 85 919	27 526
1 317	82 320 — 82 379	25 950	1 377	85 920 — 85 979	27 554
1 318	82 380 — 82 439	25 976	1 378	85 980 — 86 039	27 580
1 319	82 440 — 82 499	26 002	1 379	86 040 — 86 099	27 608
1 320	82 500 — 82 559	26 030	1 380	86 100 — 86 159	27 634
1 321	82 560 — 82 619	26 056	1 381	86 160 — 86 219	27 662
1 322	82 620 — 82 679	26 082	1 382	86 220 — 86 279	27 688
1 323	82 680 — 82 739	26 108	1 383	86 280 — 86 339	27 714
1 324	82 740 — 82 799	26 136	1 384	86 340 — 86 399	27 742
1 325	82 800 — 82 859	26 162	1 385	86 400 — 86 459	27 768
1 326	82 860 — 82 919	26 188	1 386	86 460 — 86 519	27 796
1 327	82 920 — 82 979	26 216	1 387	86 520 — 86 579	27 822
1 328	82 980 — 83 039	26 242	1 388	86 580 — 86 639	27 850
1 329	83 040 — 83 099	26 268	1 389	86 640 — 86 699	27 876
1 330	83 100 — 83 159	26 296	1 390	86 700 — 86 759	27 904
1 331	83 160 — 83 219	26 322	1 391	86 760 — 86 819	27 930
1 332	83 220 — 83 279	26 348	1 392	86 820 — 86 879	27 958
1 333	83 280 — 83 339	26 376	1 393	86 880 — 86 939	27 984
1 334	83 340 — 83 399	26 402	1 394	86 940 — 86 999	28 012
1 335	83 400 — 83 459	26 428	1 395	87 000 — 87 059	28 038
1 336	83 460 — 83 519	26 456	1 396	87 060 — 87 119	28 066
1 337	83 520 — 83 579	26 482	1 397	87 120 — 87 179	28 092
1 338	83 580 — 83 639	26 508	1 398	87 180 — 87 239	28 120
1 339	83 640 — 83 699	26 536	1 399	87 240 — 87 299	28 146
1 340	83 700 — 83 759	26 562	1 400	87 300 — 87 359	28 174

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 401	87 360 — 87 419	28 200	1 461	90 960 — 91 019	29 828
1 402	87 420 — 87 479	28 228	1 462	91 020 — 91 079	29 856
1 403	87 480 — 87 539	28 254	1 463	91 080 — 91 139	29 884
1 404	87 540 — 87 599	28 282	1 464	91 140 — 91 199	29 910
1 405	87 600 — 87 659	28 308	1 465	91 200 — 91 259	29 938
1 406	87 660 — 87 719	28 336	1 466	91 260 — 91 319	29 966
1 407	87 720 — 87 779	28 362	1 467	91 320 — 91 379	29 992
1 408	87 780 — 87 839	28 390	1 468	91 380 — 91 439	30 020
1 409	87 840 — 87 899	28 416	1 469	91 440 — 91 499	30 048
1 410	87 900 — 87 959	28 444	1 470	91 500 — 91 559	30 074
1 411	87 960 — 88 019	28 470	1 471	91 560 — 91 619	30 102
1 412	88 020 — 88 079	28 498	1 472	91 620 — 91 679	30 130
1 413	88 080 — 88 139	28 524	1 473	91 680 — 91 739	30 156
1 414	88 140 — 88 199	28 552	1 474	91 740 — 91 799	30 184
1 415	88 200 — 88 259	28 578	1 475	91 800 — 91 859	30 212
1 416	88 260 — 88 319	28 606	1 476	91 860 — 91 919	30 238
1 417	88 320 — 88 379	28 632	1 477	91 920 — 91 979	30 266
1 418	88 380 — 88 439	28 660	1 478	91 980 — 92 039	30 294
1 419	88 440 — 88 499	28 688	1 479	92 040 — 92 099	30 320
1 420	88 500 — 88 559	28 714	1 480	92 100 — 92 159	30 348
1 421	88 560 — 88 619	28 742	1 481	92 160 — 92 219	30 376
1 422	88 620 — 88 679	28 768	1 482	92 220 — 92 279	30 402
1 423	88 680 — 88 739	28 796	1 483	92 280 — 92 339	30 430
1 424	88 740 — 88 799	28 822	1 484	92 340 — 92 399	30 458
1 425	88 800 — 88 859	28 850	1 485	92 400 — 92 459	30 486
1 426	88 860 — 88 919	28 876	1 486	92 460 — 92 519	30 512
1 427	88 920 — 88 979	28 904	1 487	92 520 — 92 579	30 540
1 428	88 980 — 89 039	28 932	1 488	92 580 — 92 639	30 568
1 429	89 040 — 89 099	28 958	1 489	92 640 — 92 699	30 594
1 430	89 100 — 89 159	28 986	1 490	92 700 — 92 759	30 622
1 431	89 160 — 89 219	29 012	1 491	92 760 — 92 819	30 650
1 432	89 220 — 89 279	29 040	1 492	92 820 — 92 879	30 676
1 433	89 280 — 89 339	29 066	1 493	92 880 — 92 939	30 704
1 434	89 340 — 89 399	29 094	1 494	92 940 — 92 999	30 732
1 435	89 400 — 89 459	29 122	1 495	93 000 — 93 059	30 760
1 436	89 460 — 89 519	29 148	1 496	93 060 — 93 119	30 786
1 437	89 520 — 89 579	29 176	1 497	93 120 — 93 179	30 814
1 438	89 580 — 89 639	29 202	1 498	93 180 — 93 239	30 842
1 439	89 640 — 89 699	29 230	1 499	93 240 — 93 299	30 868
1 440	89 700 — 89 759	29 258	1 500	93 300 — 93 359	30 896
1 441	89 760 — 89 819	29 284	1 501	93 360 — 93 419	30 924
1 442	89 820 — 89 879	29 312	1 502	93 420 — 93 479	30 952
1 443	89 880 — 89 939	29 338	1 503	93 480 — 93 539	30 978
1 444	89 940 — 89 999	29 366	1 504	93 540 — 93 599	31 006
1 445	90 000 — 90 059	29 394	1 505	93 600 — 93 659	31 034
1 446	90 060 — 90 119	29 420	1 506	93 660 — 93 719	31 062
1 447	90 120 — 90 179	29 448	1 507	93 720 — 93 779	31 088
1 448	90 180 — 90 239	29 474	1 508	93 780 — 93 839	31 116
1 449	90 240 — 90 299	29 502	1 509	93 840 — 93 899	31 144
1 450	90 300 — 90 359	29 530	1 510	93 900 — 93 959	31 172
1 451	90 360 — 90 419	29 556	1 511	93 960 — 94 019	31 198
1 452	90 420 — 90 479	29 584	1 512	94 020 — 94 079	31 226
1 453	90 480 — 90 539	29 610	1 513	94 080 — 94 139	31 254
1 454	90 540 — 90 599	29 638	1 514	94 140 — 94 199	31 282
1 455	90 600 — 90 659	29 666	1 515	94 200 — 94 259	31 308
1 456	90 660 — 90 719	29 692	1 516	94 260 — 94 319	31 336
1 457	90 720 — 90 779	29 720	1 517	94 320 — 94 379	31 364
1 458	90 780 — 90 839	29 748	1 518	94 380 — 94 439	31 392
1 459	90 840 — 90 899	29 774	1 519	94 440 — 94 499	31 418
1 460	90 900 — 90 959	29 802	1 520	94 500 — 94 559	31 446

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 521	94 560 — 94 619	31 474	1 581	100 320 — 100 439	34 138
1 522	94 620 — 94 679	31 502	1 582	100 440 — 100 559	34 194
1 523	94 680 — 94 739	31 530	1 583	100 560 — 100 679	34 250
1 524	94 740 — 94 799	31 556	1 584	100 680 — 100 799	34 306
1 525	94 800 — 94 859	31 584	1 585	100 800 — 100 919	34 362
1 526	94 860 — 94 919	31 612	1 586	100 920 — 101 039	34 418
1 527	94 920 — 94 979	31 640	1 587	101 040 — 101 159	34 474
1 528	94 980 — 95 039	31 666	1 588	101 160 — 101 279	34 530
1 529	95 040 — 95 099	31 694	1 589	101 280 — 101 399	34 586
1 530	95 100 — 95 159	31 722	1 590	101 400 — 101 519	34 642
1 531	95 160 — 95 219	31 750	1 591	101 520 — 101 639	34 698
1 532	95 220 — 95 279	31 778	1 592	101 640 — 101 759	34 754
1 533	95 280 — 95 339	31 804	1 593	101 760 — 101 879	34 810
1 534	95 340 — 95 399	31 832	1 594	101 880 — 101 999	34 866
1 535	95 400 — 95 459	31 860	1 595	102 000 — 102 119	34 922
1 536	95 460 — 95 519	31 888	1 596	102 120 — 102 239	34 978
1 537	95 520 — 95 579	31 916	1 597	102 240 — 102 359	35 034
1 538	95 580 — 95 639	31 942	1 598	102 360 — 102 479	35 090
1 539	95 640 — 95 699	31 970	1 599	102 480 — 102 599	35 146
1 540	95 700 — 95 759	31 998	1 600	102 600 — 102 719	35 202
1 541	95 760 — 95 819	32 026	1 601	102 720 — 102 839	35 258
1 542	95 820 — 95 879	32 054	1 602	102 840 — 102 959	35 316
1 543	95 880 — 95 939	32 082	1 603	102 960 — 103 079	35 372
1 544	95 940 — 95 999	32 108	1 604	103 080 — 103 199	35 428
1 545	96 000 — 96 119	32 136	1 605	103 200 — 103 319	35 484
1 546	96 120 — 96 239	32 192	1 606	103 320 — 103 439	35 540
1 547	96 240 — 96 359	32 248	1 607	103 440 — 103 559	35 596
1 548	96 360 — 96 479	32 302	1 608	103 560 — 103 679	35 652
1 549	96 480 — 96 599	32 358	1 609	103 680 — 103 799	35 708
1 550	96 600 — 96 719	32 414	1 610	103 800 — 103 919	35 766
1 551	96 720 — 96 839	32 468	1 611	103 920 — 104 039	35 822
1 552	96 840 — 96 959	32 524	1 612	104 040 — 104 159	35 878
1 553	96 960 — 97 079	32 580	1 613	104 160 — 104 279	35 934
1 554	97 080 — 97 199	32 634	1 614	104 280 — 104 399	35 990
1 555	97 200 — 97 319	32 690	1 615	104 400 — 104 519	36 048
1 556	97 320 — 97 439	32 746	1 616	104 520 — 104 639	36 104
1 557	97 440 — 97 559	32 802	1 617	104 640 — 104 759	36 160
1 558	97 560 — 97 679	32 856	1 618	104 760 — 104 879	36 216
1 559	97 680 — 97 799	32 912	1 619	104 880 — 104 999	36 272
1 560	97 800 — 97 919	32 968	1 620	105 000 — 105 119	36 330
1 561	97 920 — 98 039	33 024	1 621	105 120 — 105 239	36 386
1 562	98 040 — 98 159	33 078	1 622	105 240 — 105 359	36 442
1 563	98 160 — 98 279	33 134	1 623	105 360 — 105 479	36 498
1 564	98 280 — 98 399	33 190	1 624	105 480 — 105 599	36 556
1 565	98 400 — 98 519	33 246	1 625	105 600 — 105 719	36 612
1 566	98 520 — 98 639	33 302	1 626	105 720 — 105 839	36 668
1 567	98 640 — 98 759	33 358	1 627	105 840 — 105 959	36 726
1 568	98 760 — 98 879	33 412	1 628	105 960 — 106 079	36 782
1 569	98 880 — 98 999	33 468	1 629	106 080 — 106 199	36 838
1 570	99 000 — 99 119	33 524	1 630	106 200 — 106 319	36 894
1 571	99 120 — 99 239	33 580	1 631	106 320 — 106 439	36 952
1 572	99 240 — 99 359	33 636	1 632	106 440 — 106 559	37 008
1 573	99 360 — 99 479	33 692	1 633	106 560 — 106 679	37 064
1 574	99 480 — 99 599	33 748	1 634	106 680 — 106 799	37 122
1 575	99 600 — 99 719	33 802	1 635	106 800 — 106 919	37 178
1 576	99 720 — 99 839	33 858	1 636	106 920 — 107 039	37 234
1 577	99 840 — 99 959	33 914	1 637	107 040 — 107 159	37 292
1 578	99 960 — 100 079	33 970	1 638	107 160 — 107 279	37 348
1 579	100 080 — 100 199	34 026	1 639	107 280 — 107 399	37 406
1 580	100 200 — 100 319	34 082	1 640	107 400 — 107 519	37 462

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis	
1 641	107 520 — 107 639	37 518
1 642	107 640 — 107 759	37 576
1 643	107 760 — 107 879	37 632
1 644	107 880 — 107 999	37 690
1 645	108 000 — 108 119	37 746
1 646	108 120 — 108 239	37 802
1 647	108 240 — 108 359	37 860
1 648	108 360 — 108 479	37 916
1 649	108 480 — 108 599	37 974
1 650	108 600 — 108 719	38 030
1 651	108 720 — 108 839	38 088
1 652	108 840 — 108 959	38 144
1 653	108 960 — 109 079	38 200
1 654	109 080 — 109 199	38 258
1 655	109 200 — 109 319	38 314
1 656	109 320 — 109 439	38 372
1 657	109 440 — 109 559	38 428
1 658	109 560 — 109 679	38 486
1 659	109 680 — 109 799	38 542
1 660	109 800 — 109 919	38 600
1 661	109 920 — 110 039	38 656
1 662	110 040 — 110 159	38 714
1 663	110 160 — 110 279	38 772
1 664	110 280 — 110 399	38 828
1 665	110 400 — 110 519	38 886
1 666	110 520 — 110 639	38 942
1 667	110 640 — 110 759	39 000
1 668	110 760 — 110 879	39 056
1 669	110 880 — 110 999	39 114
1 670	111 000 — 111 119	39 170
1 671	111 120 — 111 239	39 228
1 672	111 240 — 111 359	39 286
1 673	111 360 — 111 479	39 342
1 674	111 480 — 111 599	39 400
1 675	111 600 — 111 719	39 456
1 676	111 720 — 111 839	39 514
1 677	111 840 — 111 959	39 572
1 678	111 960 — 112 079	39 628
1 679	112 080 — 112 199	39 686
1 680	112 200 — 112 319	39 744
1 681	112 320 — 112 439	39 800
1 682	112 440 — 112 559	39 858
1 683	112 560 — 112 679	39 916
1 684	112 680 — 112 799	39 972
1 685	112 800 — 112 919	40 030
1 686	112 920 — 113 039	40 088
1 687	113 040 — 113 159	40 144
1 688	113 160 — 113 279	40 202
1 689	113 280 — 113 399	40 260
1 690	113 400 — 113 519	40 316
1 691	113 520 — 113 639	40 374
1 692	113 640 — 113 759	40 432
1 693	113 760 — 113 879	40 490
1 694	113 880 — 113 999	40 546
1 695	114 000 — 114 119	40 604
1 696	114 120 — 114 239	40 662
1 697	114 240 — 114 359	40 720
1 698	114 360 — 114 479	40 776
1 699	114 480 — 114 599	40 834
1 700	114 600 — 114 719	40 892
1 701	114 720 — 114 839	40 950
1 702	114 840 — 114 959	41 006
1 703	114 960 — 115 079	41 064
1 704	115 080 — 115 199	41 122
1 705	115 200 — 115 319	41 180
1 706	115 320 — 115 439	41 238
1 707	115 440 — 115 559	41 294
1 708	115 560 — 115 679	41 352
1 709	115 680 — 115 799	41 410
1 710	115 800 — 115 919	41 468
1 711	115 920 — 116 039	41 526
1 712	116 040 — 116 159	41 584
1 713	116 160 — 116 279	41 640
1 714	116 280 — 116 399	41 698
1 715	116 400 — 116 519	41 756
1 716	116 520 — 116 639	41 814
1 717	116 640 — 116 759	41 872
1 718	116 760 — 116 879	41 930
1 719	116 880 — 116 999	41 988
1 720	117 000 — 117 119	42 046
1 721	117 120 — 117 239	42 102
1 722	117 240 — 117 359	42 160
1 723	117 360 — 117 479	42 218
1 724	117 480 — 117 599	42 276
1 725	117 600 — 117 719	42 334
1 726	117 720 — 117 839	42 392
1 727	117 840 — 117 959	42 450
1 728	117 960 — 118 079	42 508
1 729	118 080 — 118 199	42 566
1 730	118 200 — 118 319	42 624
1 731	118 320 — 118 439	42 682
1 732	118 440 — 118 559	42 740
1 733	118 560 — 118 679	42 798
1 734	118 680 — 118 799	42 856
1 735	118 800 — 118 919	42 912
1 736	118 920 — 119 039	42 970
1 737	119 040 — 119 159	43 028
1 738	119 160 — 119 279	43 086
1 739	119 280 — 119 399	43 144
1 740	119 400 — 119 519	43 202
1 741	119 520 — 119 639	43 260
1 742	119 640 — 119 759	43 318
1 743	119 760 — 119 879	43 376
1 744	119 880 — 119 999	43 434
1 745	120 000 — 120 119	43 494
1 746	120 120 — 120 239	43 552
1 747	120 240 — 120 359	43 610
1 748	120 360 — 120 479	43 668
1 749	120 480 — 120 599	43 726
1 750	120 600 — 120 719	43 784
1 751	120 720 — 120 839	43 842
1 752	120 840 — 120 959	43 900
1 753	120 960 — 121 079	43 958
1 754	121 080 — 121 199	44 016
1 755	121 200 — 121 319	44 074
1 756	121 320 — 121 439	44 132
1 757	121 440 — 121 559	44 190
1 758	121 560 — 121 679	44 248
1 759	121 680 — 121 799	44 306
1 760	121 800 — 121 919	44 366

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 761	121 920 — 122 039	44 424	1 821	129 120 — 129 239	47 934
1 762	122 040 — 122 159	44 482	1 822	129 240 — 129 359	47 992
1 763	122 160 — 122 279	44 540	1 823	129 360 — 129 479	48 052
1 764	122 280 — 122 399	44 598	1 824	129 480 — 129 599	48 110
1 765	122 400 — 122 519	44 656	1 825	129 600 — 129 719	48 168
1 766	122 520 — 122 639	44 714	1 826	129 720 — 129 839	48 228
1 767	122 640 — 122 759	44 772	1 827	129 840 — 129 959	48 286
1 768	122 760 — 122 879	44 832	1 828	129 960 — 130 079	48 346
1 769	122 880 — 122 999	44 890	1 829	130 080 — 130 199	48 404
1 770	123 000 — 123 119	44 948	1 830	130 200 — 130 319	48 464
1 771	123 120 — 123 239	45 006	1 831	130 320 — 130 439	48 522
1 772	123 240 — 123 359	45 064	1 832	130 440 — 130 559	48 580
1 773	123 360 — 123 479	45 122	1 833	130 560 — 130 679	48 640
1 774	123 480 — 123 599	45 180	1 834	130 680 — 130 799	48 698
1 775	123 600 — 123 719	45 240	1 835	130 800 — 130 919	48 758
1 776	123 720 — 123 839	45 298	1 836	130 920 — 131 039	48 816
1 777	123 840 — 123 959	45 356	1 837	131 040 — 131 159	48 876
1 778	123 960 — 124 079	45 414	1 838	131 160 — 131 279	48 934
1 779	124 080 — 124 199	45 472	1 839	131 280 — 131 399	48 994
1 780	124 200 — 124 319	45 532	1 840	131 400 — 131 519	49 052
1 781	124 320 — 124 439	45 590	1 841	131 520 — 131 639	49 110
1 782	124 440 — 124 559	45 648	1 842	131 640 — 131 759	49 170
1 783	124 560 — 124 679	45 706	1 843	131 760 — 131 879	49 228
1 784	124 680 — 124 799	45 764	1 844	131 880 — 131 999	49 288
1 785	124 800 — 124 919	45 824	1 845	132 000 — 132 119	49 346
1 786	124 920 — 125 039	45 882	1 846	132 120 — 132 239	49 406
1 787	125 040 — 125 159	45 940	1 847	132 240 — 132 359	49 464
1 788	125 160 — 125 279	45 998	1 848	132 360 — 132 479	49 524
1 789	125 280 — 125 399	46 058	1 849	132 480 — 132 599	49 582
1 790	125 400 — 125 519	46 116	1 850	132 600 — 132 719	49 642
1 791	125 520 — 125 639	46 174	1 851	132 720 — 132 839	49 700
1 792	125 640 — 125 759	46 232	1 852	132 840 — 132 959	49 760
1 793	125 760 — 125 879	46 292	1 853	132 960 — 133 079	49 818
1 794	125 880 — 125 999	46 350	1 854	133 080 — 133 199	49 878
1 795	126 000 — 126 119	46 408	1 855	133 200 — 133 319	49 936
1 796	126 120 — 126 239	46 468	1 856	133 320 — 133 439	49 996
1 797	126 240 — 126 359	46 526	1 857	133 440 — 133 559	50 054
1 798	126 360 — 126 479	46 584	1 858	133 560 — 133 679	50 114
1 799	126 480 — 126 599	46 642	1 859	133 680 — 133 799	50 172
1 800	126 600 — 126 719	46 702	1 860	133 800 — 133 919	50 232
1 801	126 720 — 126 839	46 760	1 861	133 920 — 134 039	50 292
1 802	126 840 — 126 959	46 818	1 862	134 040 — 134 159	50 350
1 803	126 960 — 127 079	46 878	1 863	134 160 — 134 279	50 410
1 804	127 080 — 127 199	46 936	1 864	134 280 — 134 399	50 468
1 805	127 200 — 127 319	46 994	1 865	134 400 — 134 519	50 528
1 806	127 320 — 127 439	47 054	1 866	134 520 — 134 639	50 586
1 807	127 440 — 127 559	47 112	1 867	134 640 — 134 759	50 646
1 808	127 560 — 127 679	47 170	1 868	134 760 — 134 879	50 704
1 809	127 680 — 127 799	47 230	1 869	134 880 — 134 999	50 764
1 810	127 800 — 127 919	47 288	1 870	135 000 — 135 119	50 824
1 811	127 920 — 128 039	47 346	1 871	135 120 — 135 239	50 882
1 812	128 040 — 128 159	47 406	1 872	135 240 — 135 359	50 942
1 813	128 160 — 128 279	47 464	1 873	135 360 — 135 479	51 000
1 814	128 280 — 128 399	47 522	1 874	135 480 — 135 599	51 060
1 815	128 400 — 128 519	47 582	1 875	135 600 — 135 719	51 118
1 816	128 520 — 128 639	47 640	1 876	135 720 — 135 839	51 178
1 817	128 640 — 128 759	47 698	1 877	135 840 — 135 959	51 238
1 818	128 760 — 128 879	47 758	1 878	135 960 — 136 079	51 296
1 819	128 880 — 128 999	47 816	1 879	136 080 — 136 199	51 356
1 820	129 000 — 129 119	47 874	1 880	136 200 — 136 319	51 414

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1 881	136 320 — 136 439	51 474	1 941	143 520 — 143 639	55 038
1 882	136 440 — 136 559	51 534	1 942	143 640 — 143 759	55 098
1 883	136 560 — 136 679	51 592	1 943	143 760 — 143 879	55 156
1 884	136 680 — 136 799	51 652	1 944	143 880 — 143 999	55 216
1 885	136 800 — 136 919	51 712	1 945	144 000 — 144 119	55 276
1 886	136 920 — 137 039	51 770	1 946	144 120 — 144 239	55 336
1 887	137 040 — 137 159	51 830	1 947	144 240 — 144 359	55 394
1 888	137 160 — 137 279	51 888	1 948	144 360 — 144 479	55 454
1 889	137 280 — 137 399	51 948	1 949	144 480 — 144 599	55 514
1 890	137 400 — 137 519	52 008	1 950	144 600 — 144 719	55 574
1 891	137 520 — 137 639	52 066	1 951	144 720 — 144 839	55 634
1 892	137 640 — 137 759	52 126	1 952	144 840 — 144 959	55 692
1 893	137 760 — 137 879	52 186	1 953	144 960 — 145 079	55 752
1 894	137 880 — 137 999	52 244	1 954	145 080 — 145 199	55 812
1 895	138 000 — 138 119	52 304	1 955	145 200 — 145 319	55 872
1 896	138 120 — 138 239	52 364	1 956	145 320 — 145 439	55 932
1 897	138 240 — 138 359	52 422	1 957	145 440 — 145 559	55 990
1 898	138 360 — 138 479	52 482	1 958	145 560 — 145 679	56 050
1 899	138 480 — 138 599	52 542	1 959	145 680 — 145 799	56 110
1 900	138 600 — 138 719	52 600	1 960	145 800 — 145 919	56 170
1 901	138 720 — 138 839	52 660	1 961	145 920 — 146 039	56 230
1 902	138 840 — 138 959	52 720	1 962	146 040 — 146 159	56 290
1 903	138 960 — 139 079	52 778	1 963	146 160 — 146 279	56 348
1 904	139 080 — 139 199	52 838	1 964	146 280 — 146 399	56 408
1 905	139 200 — 139 319	52 898	1 965	146 400 — 146 519	56 468
1 906	139 320 — 139 439	52 956	1 966	146 520 — 146 639	56 528
1 907	139 440 — 139 559	53 016	1 967	146 640 — 146 759	56 588
1 908	139 560 — 139 679	53 076	1 968	146 760 — 146 879	56 646
1 909	139 680 — 139 799	53 134	1 969	146 880 — 146 999	56 706
1 910	139 800 — 139 919	53 194	1 970	147 000 — 147 119	56 766
1 911	139 920 — 140 039	53 254	1 971	147 120 — 147 239	56 826
1 912	140 040 — 140 159	53 312	1 972	147 240 — 147 359	56 886
1 913	140 160 — 140 279	53 372	1 973	147 360 — 147 479	56 946
1 914	140 280 — 140 399	53 432	1 974	147 480 — 147 599	57 004
1 915	140 400 — 140 519	53 492	1 975	147 600 — 147 719	57 064
1 916	140 520 — 140 639	53 550	1 976	147 720 — 147 839	57 124
1 917	140 640 — 140 759	53 610	1 977	147 840 — 147 959	57 184
1 918	140 760 — 140 879	53 670	1 978	147 960 — 148 079	57 244
1 919	140 880 — 140 999	53 728	1 979	148 080 — 148 199	57 304
1 920	141 000 — 141 119	53 788	1 980	148 200 — 148 319	57 364
1 921	141 120 — 141 239	53 848	1 981	148 320 — 148 439	57 422
1 922	141 240 — 141 359	53 908	1 982	148 440 — 148 559	57 482
1 923	141 360 — 141 479	53 966	1 983	148 560 — 148 679	57 542
1 924	141 480 — 141 599	54 026	1 984	148 680 — 148 799	57 602
1 925	141 600 — 141 719	54 086	1 985	148 800 — 148 919	57 662
1 926	141 720 — 141 839	54 144	1 986	148 920 — 149 039	57 722
1 927	141 840 — 141 959	54 204	1 987	149 040 — 149 159	57 782
1 928	141 960 — 142 079	54 264	1 988	149 160 — 149 279	57 840
1 929	142 080 — 142 199	54 324	1 989	149 280 — 149 399	57 900
1 930	142 200 — 142 319	54 382	1 990	149 400 — 149 519	57 960
1 931	142 320 — 142 439	54 442	1 991	149 520 — 149 639	58 020
1 932	142 440 — 142 559	54 502	1 992	149 640 — 149 759	58 080
1 933	142 560 — 142 679	54 562	1 993	149 760 — 149 879	58 140
1 934	142 680 — 142 799	54 620	1 994	149 880 — 149 999	58 200
1 935	142 800 — 142 919	54 680	1 995	150 000 — 150 119	58 260
1 936	142 920 — 143 039	54 740	1 996	150 120 — 150 239	58 318
1 937	143 040 — 143 159	54 800	1 997	150 240 — 150 359	58 378
1 938	143 160 — 143 279	54 860	1 998	150 360 — 150 479	58 438
1 939	143 280 — 143 399	54 918	1 999	150 480 — 150 599	58 498
1 940	143 400 — 143 519	54 978	2 000	150 600 — 150 719	58 558

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
2 001	150 720 — 150 839	58 618	2 061	157 920 — 158 039	62 210
2 002	150 840 — 150 959	58 678	2 062	158 040 — 158 159	62 270
2 003	150 960 — 151 079	58 738	2 063	158 160 — 158 279	62 330
2 004	151 080 — 151 199	58 796	2 064	158 280 — 158 399	62 390
2 005	151 200 — 151 319	58 856	2 065	158 400 — 158 519	62 450
2 006	151 320 — 151 439	58 916	2 066	158 520 — 158 639	62 510
2 007	151 440 — 151 559	58 976	2 067	158 640 — 158 759	62 570
2 008	151 560 — 151 679	59 036	2 068	158 760 — 158 879	62 630
2 009	151 680 — 151 799	59 096	2 069	158 880 — 158 999	62 690
2 010	151 800 — 151 919	59 156	2 070	159 000 — 159 119	62 750
2 011	151 920 — 152 039	59 216	2 071	159 120 — 159 239	62 810
2 012	152 040 — 152 159	59 276	2 072	159 240 — 159 359	62 870
2 013	152 160 — 152 279	59 334	2 073	159 360 — 159 479	62 930
2 014	152 280 — 152 399	59 394	2 074	159 480 — 159 599	62 990
2 015	152 400 — 152 519	59 454	2 075	159 600 — 159 719	63 050
2 016	152 520 — 152 639	59 514	2 076	159 720 — 159 839	63 110
2 017	152 640 — 152 759	59 574	2 077	159 840 — 159 959	63 170
2 018	152 760 — 152 879	59 634	2 078	159 960 — 160 079	63 232
2 019	152 880 — 152 999	59 694	2 079	160 080 — 160 199	63 292
2 020	153 000 — 153 119	59 754	2 080	160 200 — 160 319	63 352
2 021	153 120 — 153 239	59 814	2 081	160 320 — 160 439	63 412
2 022	153 240 — 153 359	59 874	2 082	160 440 — 160 559	63 472
2 023	153 360 — 153 479	59 932	2 083	160 560 — 160 679	63 532
2 024	153 480 — 153 599	59 992	2 084	160 680 — 160 799	63 592
2 025	153 600 — 153 719	60 052	2 085	160 800 — 160 919	63 652
2 026	153 720 — 153 839	60 112	2 086	160 920 — 161 039	63 712
2 027	153 840 — 153 959	60 172	2 087	161 040 — 161 159	63 774
2 028	153 960 — 154 079	60 232	2 088	161 160 — 161 279	63 834
2 029	154 080 — 154 199	60 292	2 089	161 280 — 161 399	63 894
2 030	154 200 — 154 319	60 352	2 090	161 400 — 161 519	63 954
2 031	154 320 — 154 439	60 412	2 091	161 520 — 161 639	64 014
2 032	154 440 — 154 559	60 472	2 092	161 640 — 161 759	64 074
2 033	154 560 — 154 679	60 532	2 093	161 760 — 161 879	64 134
2 034	154 680 — 154 799	60 592	2 094	161 880 — 161 999	64 196
2 035	154 800 — 154 919	60 650	2 095	162 000 — 162 119	64 256
2 036	154 920 — 155 039	60 710	2 096	162 120 — 162 239	64 316
2 037	155 040 — 155 159	60 770	2 097	162 240 — 162 359	64 376
2 038	155 160 — 155 279	60 830	2 098	162 360 — 162 479	64 436
2 039	155 280 — 155 399	60 890	2 099	162 480 — 162 599	64 496
2 040	155 400 — 155 519	60 950	2 100	162 600 — 162 719	64 558
2 041	155 520 — 155 639	61 010	2 101	162 720 — 162 839	64 618
2 042	155 640 — 155 759	61 070	2 102	162 840 — 162 959	64 678
2 043	155 760 — 155 879	61 130	2 103	162 960 — 163 079	64 738
2 044	155 880 — 155 999	61 190	2 104	163 080 — 163 199	64 798
2 045	156 000 — 156 119	61 250	2 105	163 200 — 163 319	64 860
2 046	156 120 — 156 239	61 310	2 106	163 320 — 163 439	64 920
2 047	156 240 — 156 359	61 370	2 107	163 440 — 163 559	64 980
2 048	156 360 — 156 479	61 430	2 108	163 560 — 163 679	65 040
2 049	156 480 — 156 599	61 490	2 109	163 680 — 163 799	65 100
2 050	156 600 — 156 719	61 550	2 110	163 800 — 163 919	65 162
2 051	156 720 — 156 839	61 608	2 111	163 920 — 164 039	65 222
2 052	156 840 — 156 959	61 668	2 112	164 040 — 164 159	65 282
2 053	156 960 — 157 079	61 728	2 113	164 160 — 164 279	65 342
2 054	157 080 — 157 199	61 788	2 114	164 280 — 164 399	65 404
2 055	157 200 — 157 319	61 848	2 115	164 400 — 164 519	65 464
2 056	157 320 — 157 439	61 908	2 116	164 520 — 164 639	65 524
2 057	157 440 — 157 559	61 968	2 117	164 640 — 164 759	65 584
2 058	157 560 — 157 679	62 028	2 118	164 760 — 164 879	65 646
2 059	157 680 — 157 799	62 088	2 119	164 880 — 164 999	65 706
2 060	157 800 — 157 919	62 150	2 120	165 000 — 165 119	65 766

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
2 121	165 120 — 165 239	65 826	2 181	172 320 — 172 439	69 472
2 122	165 240 — 165 359	65 888	2 182	172 440 — 172 559	69 532
2 123	165 360 — 165 479	65 948	2 183	172 560 — 172 679	69 594
2 124	165 480 — 165 599	66 008	2 184	172 680 — 172 799	69 654
2 125	165 600 — 165 719	66 068	2 185	172 800 — 172 919	69 714
2 126	165 720 — 165 839	66 130	2 186	172 920 — 173 039	69 776
2 127	165 840 — 165 959	66 190	2 187	173 040 — 173 159	69 836
2 128	165 960 — 166 079	66 250	2 188	173 160 — 173 279	69 898
2 129	166 080 — 166 199	66 312	2 189	173 280 — 173 399	69 958
2 130	166 200 — 166 319	66 372	2 190	173 400 — 173 519	70 020
2 131	166 320 — 166 439	66 432	2 191	173 520 — 173 639	70 080
2 132	166 440 — 166 559	66 492	2 192	173 640 — 173 759	70 142
2 133	166 560 — 166 679	66 554	2 193	173 760 — 173 879	70 202
2 134	166 680 — 166 799	66 614	2 194	173 880 — 173 999	70 264
2 135	166 800 — 166 919	66 674	2 195	174 000 — 174 119	70 324
2 136	166 920 — 167 039	66 736	2 196	174 120 — 174 239	70 386
2 137	167 040 — 167 159	66 796	2 197	174 240 — 174 359	70 448
2 138	167 160 — 167 279	66 856	2 198	174 360 — 174 479	70 508
2 139	167 280 — 167 399	66 918	2 199	174 480 — 174 599	70 570
2 140	167 400 — 167 519	66 978	2 200	174 600 — 174 719	70 630
2 141	167 520 — 167 639	67 038	2 201	174 720 — 174 839	70 692
2 142	167 640 — 167 759	67 100	2 202	174 840 — 174 959	70 752
2 143	167 760 — 167 879	67 160	2 203	174 960 — 175 079	70 814
2 144	167 880 — 167 999	67 220	2 204	175 080 — 175 199	70 874
2 145	168 000 — 168 119	67 282	2 205	175 200 — 175 319	70 936
2 146	168 120 — 168 239	67 342	2 206	175 320 — 175 439	70 996
2 147	168 240 — 168 359	67 402	2 207	175 440 — 175 559	71 058
2 148	168 360 — 168 479	67 464	2 208	175 560 — 175 679	71 118
2 149	168 480 — 168 599	67 524	2 209	175 680 — 175 799	71 180
2 150	168 600 — 168 719	67 584	2 210	175 800 — 175 919	71 242
2 151	168 720 — 168 839	67 646	2 211	175 920 — 176 039	71 302
2 152	168 840 — 168 959	67 706	2 212	176 040 — 176 159	71 364
2 153	168 960 — 169 079	67 768	2 213	176 160 — 176 279	71 424
2 154	169 080 — 169 199	67 828	2 214	176 280 — 176 399	71 486
2 155	169 200 — 169 319	67 888	2 215	176 400 — 176 519	71 546
2 156	169 320 — 169 439	67 950	2 216	176 520 — 176 639	71 608
2 157	169 440 — 169 559	68 010	2 217	176 640 — 176 759	71 670
2 158	169 560 — 169 679	68 072	2 218	176 760 — 176 879	71 730
2 159	169 680 — 169 799	68 132	2 219	176 880 — 176 999	71 792
2 160	169 800 — 169 919	68 192	2 220	177 000 — 177 119	71 852
2 161	169 920 — 170 039	68 254	2 221	177 120 — 177 239	71 914
2 162	170 040 — 170 159	68 314	2 222	177 240 — 177 359	71 976
2 163	170 160 — 170 279	68 376	2 223	177 360 — 177 479	72 036
2 164	170 280 — 170 399	68 436	2 224	177 480 — 177 599	72 098
2 165	170 400 — 170 519	68 496	2 225	177 600 — 177 719	72 158
2 166	170 520 — 170 639	68 558	2 226	177 720 — 177 839	72 220
2 167	170 640 — 170 759	68 618	2 227	177 840 — 177 959	72 282
2 168	170 760 — 170 879	68 680	2 228	177 960 — 178 079	72 342
2 169	170 880 — 170 999	68 740	2 229	178 080 — 178 199	72 404
2 170	171 000 — 171 119	68 802	2 230	178 200 — 178 319	72 464
2 171	171 120 — 171 239	68 862	2 231	178 320 — 178 439	72 526
2 172	171 240 — 171 359	68 922	2 232	178 440 — 178 559	72 588
2 173	171 360 — 171 479	68 984	2 233	178 560 — 178 679	72 648
2 174	171 480 — 171 599	69 044	2 234	178 680 — 178 799	72 710
2 175	171 600 — 171 719	69 106	2 235	178 800 — 178 919	72 772
2 176	171 720 — 171 839	69 166	2 236	178 920 — 179 039	72 832
2 177	171 840 — 171 959	69 228	2 237	179 040 — 179 159	72 894
2 178	171 960 — 172 079	69 288	2 238	179 160 — 179 279	72 956
2 179	172 080 — 172 199	69 350	2 239	179 280 — 179 399	73 016
2 180	172 200 — 172 319	69 410	2 240	179 400 — 179 519	73 078

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
2 241	179 520 — 179 639	73 140	2 301	186 720 — 186 839	76 828
2 242	179 640 — 179 759	73 200	2 302	186 840 — 186 959	76 888
2 243	179 760 — 179 879	73 262	2 303	186 960 — 187 079	76 950
2 244	179 880 — 179 999	73 322	2 304	187 080 — 187 199	77 012
2 245	180 000 — 180 119	73 384	2 305	187 200 — 187 319	77 074
2 246	180 120 — 180 239	73 446	2 306	187 320 — 187 439	77 136
2 247	180 240 — 180 359	73 506	2 307	187 440 — 187 559	77 196
2 248	180 360 — 180 479	73 568	2 308	187 560 — 187 679	77 258
2 249	180 480 — 180 599	73 630	2 309	187 680 — 187 799	77 320
2 250	180 600 — 180 719	73 692	2 310	187 800 — 187 919	77 382
2 251	180 720 — 180 839	73 752	2 311	187 920 — 188 039	77 444
2 252	180 840 — 180 959	73 814	2 312	188 040 — 188 159	77 506
2 253	180 960 — 181 079	73 876	2 313	188 160 — 188 279	77 566
2 254	181 080 — 181 199	73 936	2 314	188 280 — 188 399	77 628
2 255	181 200 — 181 319	73 998	2 315	188 400 — 188 519	77 690
2 256	181 320 — 181 439	74 060	2 316	188 520 — 188 639	77 752
2 257	181 440 — 181 559	74 120	2 317	188 640 — 188 759	77 814
2 258	181 560 — 181 679	74 182	2 318	188 760 — 188 879	77 876
2 259	181 680 — 181 799	74 244	2 319	188 880 — 188 999	77 936
2 260	181 800 — 181 919	74 304	2 320	189 000 — 189 119	77 998
2 261	181 920 — 182 039	74 366	2 321	189 120 — 189 239	78 060
2 262	182 040 — 182 159	74 428	2 322	189 240 — 189 359	78 122
2 263	182 160 — 182 279	74 490	2 323	189 360 — 189 479	78 184
2 264	182 280 — 182 399	74 550	2 324	189 480 — 189 599	78 246
2 265	182 400 — 182 519	74 612	2 325	189 600 — 189 719	78 308
2 266	182 520 — 182 639	74 674	2 326	189 720 — 189 839	78 368
2 267	182 640 — 182 759	74 734	2 327	189 840 — 189 959	78 430
2 268	182 760 — 182 879	74 796	2 328	189 960 — 190 079	78 492
2 269	182 880 — 182 999	74 858	2 329	190 080 — 190 199	78 554
2 270	183 000 — 183 119	74 920	2 330	190 200 — 190 319	78 616
2 271	183 120 — 183 239	74 980	2 331	190 320 — 190 439	78 678
2 272	183 240 — 183 359	75 042	2 332	190 440 — 190 559	78 740
2 273	183 360 — 183 479	75 104	2 333	190 560 — 190 679	78 802
2 274	183 480 — 183 599	75 166	2 334	190 680 — 190 799	78 862
2 275	183 600 — 183 719	75 226	2 335	190 800 — 190 919	78 924
2 276	183 720 — 183 839	75 288	2 336	190 920 — 191 039	78 986
2 277	183 840 — 183 959	75 350	2 337	191 040 — 191 159	79 048
2 278	183 960 — 184 079	75 412	2 338	191 160 — 191 279	79 110
2 279	184 080 — 184 199	75 472	2 339	191 280 — 191 399	79 172
2 280	184 200 — 184 319	75 534	2 340	191 400 — 191 519	79 234
2 281	184 320 — 184 439	75 596	2 341	191 520 — 191 639	79 296
2 282	184 440 — 184 559	75 658	2 342	191 640 — 191 759	79 358
2 283	184 560 — 184 679	75 718	2 343	191 760 — 191 879	79 418
2 284	184 680 — 184 799	75 780	2 344	191 880 — 191 999	79 480
2 285	184 800 — 184 919	75 842	2 345	192 000 — 192 119	79 542
2 286	184 920 — 185 039	75 904	2 346	192 120 — 192 239	79 604
2 287	185 040 — 185 159	75 964	2 347	192 240 — 192 359	79 666
2 288	185 160 — 185 279	76 026	2 348	192 360 — 192 479	79 728
2 289	185 280 — 185 399	76 088	2 349	192 480 — 192 599	79 790
2 290	185 400 — 185 519	76 150	2 350	192 600 — 192 719	79 852
2 291	185 520 — 185 639	76 212	2 351	192 720 — 192 839	79 914
2 292	185 640 — 185 759	76 272	2 352	192 840 — 192 959	79 976
2 293	185 760 — 185 879	76 334	2 353	192 960 — 193 079	80 038
2 294	185 880 — 185 999	76 396	2 354	193 080 — 193 199	80 098
2 295	186 000 — 186 119	76 458	2 355	193 200 — 193 319	80 160
2 296	186 120 — 186 239	76 520	2 356	193 320 — 193 439	80 222
2 297	186 240 — 186 359	76 580	2 357	193 440 — 193 559	80 284
2 298	186 360 — 186 479	76 642	2 358	193 560 — 193 679	80 346
2 299	186 480 — 186 599	76 704	2 359	193 680 — 193 799	80 408
2 300	186 600 — 186 719	76 766	2 360	193 800 — 193 919	80 470

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
2 361	193 920 — 194 039	80 532	2 421	201 120 — 201 239	84 250
2 362	194 040 — 194 159	80 594	2 422	201 240 — 201 359	84 312
2 363	194 160 — 194 279	80 656	2 423	201 360 — 201 479	84 374
2 364	194 280 — 194 399	80 718	2 424	201 480 — 201 599	84 436
2 365	194 400 — 194 519	80 780	2 425	201 600 — 201 719	84 498
2 366	194 520 — 194 639	80 842	2 426	201 720 — 201 839	84 560
2 367	194 640 — 194 759	80 904	2 427	201 840 — 201 959	84 622
2 368	194 760 — 194 879	80 966	2 428	201 960 — 202 079	84 684
2 369	194 880 — 194 999	81 026	2 429	202 080 — 202 199	84 746
2 370	195 000 — 195 119	81 088	2 430	202 200 — 202 319	84 808
2 371	195 120 — 195 239	81 150	2 431	202 320 — 202 439	84 870
2 372	195 240 — 195 359	81 212	2 432	202 440 — 202 559	84 934
2 373	195 360 — 195 479	81 274	2 433	202 560 — 202 679	84 996
2 374	195 480 — 195 599	81 336	2 434	202 680 — 202 799	85 058
2 375	195 600 — 195 719	81 398	2 435	202 800 — 202 919	85 120
2 376	195 720 — 195 839	81 460	2 436	202 920 — 203 039	85 182
2 377	195 840 — 195 959	81 522	2 437	203 040 — 203 159	85 244
2 378	195 960 — 196 079	81 584	2 438	203 160 — 203 279	85 306
2 379	196 080 — 196 199	81 646	2 439	203 280 — 203 399	85 368
2 380	196 200 — 196 319	81 708	2 440	203 400 — 203 519	85 430
2 381	196 320 — 196 439	81 770	2 441	203 520 — 203 639	85 492
2 382	196 440 — 196 559	81 832	2 442	203 640 — 203 759	85 554
2 383	196 560 — 196 679	81 894	2 443	203 760 — 203 879	85 616
2 384	196 680 — 196 799	81 956	2 444	203 880 — 203 999	85 678
2 385	196 800 — 196 919	82 018	2 445	204 000 — 204 119	85 740
2 386	196 920 — 197 039	82 080	2 446	204 120 — 204 239	85 802
2 387	197 040 — 197 159	82 142	2 447	204 240 — 204 359	85 864
2 388	197 160 — 197 279	82 204	2 448	204 360 — 204 479	85 926
2 389	197 280 — 197 399	82 266	2 449	204 480 — 204 599	85 988
2 390	197 400 — 197 519	82 328	2 450	204 600 — 204 719	86 052
2 391	197 520 — 197 639	82 390	2 451	204 720 — 204 839	86 114
2 392	197 640 — 197 759	82 452	2 452	204 840 — 204 959	86 176
2 393	197 760 — 197 879	82 514	2 453	204 960 — 205 079	86 238
2 394	197 880 — 197 999	82 576	2 454	205 080 — 205 199	86 300
2 395	198 000 — 198 119	82 638	2 455	205 200 — 205 319	86 362
2 396	198 120 — 198 239	82 700	2 456	205 320 — 205 439	86 424
2 397	198 240 — 198 359	82 762	2 457	205 440 — 205 559	86 486
2 398	198 360 — 198 479	82 824	2 458	205 560 — 205 679	86 548
2 399	198 480 — 198 599	82 886	2 459	205 680 — 205 799	86 610
2 400	198 600 — 198 719	82 948	2 460	205 800 — 205 919	86 672
2 401	198 720 — 198 839	83 010	2 461	205 920 — 206 039	86 734
2 402	198 840 — 198 959	83 072	2 462	206 040 — 206 159	86 796
2 403	198 960 — 199 079	83 134	2 463	206 160 — 206 279	86 860
2 404	199 080 — 199 199	83 196	2 464	206 280 — 206 399	86 922
2 405	199 200 — 199 319	83 258	2 465	206 400 — 206 519	86 984
2 406	199 320 — 199 439	83 320	2 466	206 520 — 206 639	87 046
2 407	199 440 — 199 559	83 382	2 467	206 640 — 206 759	87 108
2 408	199 560 — 199 679	83 444	2 468	206 760 — 206 879	87 170
2 409	199 680 — 199 799	83 506	2 469	206 880 — 206 999	87 232
2 410	199 800 — 199 919	83 568	2 470	207 000 — 207 119	87 294
2 411	199 920 — 200 039	83 630	2 471	207 120 — 207 239	87 356
2 412	200 040 — 200 159	83 692	2 472	207 240 — 207 359	87 418
2 413	200 160 — 200 279	83 754	2 473	207 360 — 207 479	87 480
2 414	200 280 — 200 399	83 816	2 474	207 480 — 207 599	87 544
2 415	200 400 — 200 519	83 878	2 475	207 600 — 207 719	87 606
2 416	200 520 — 200 639	83 940	2 476	207 720 — 207 839	87 668
2 417	200 640 — 200 759	84 002	2 477	207 840 — 207 959	87 730
2 418	200 760 — 200 879	84 064	2 478	207 960 — 208 079	87 792
2 419	200 880 — 200 999	84 126	2 479	208 080 — 208 199	87 854
2 420	201 000 — 201 119	84 188	2 480	208 200 — 208 319	87 916

Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
2 481	208 320 — 208 439	87 978	2 530	214 200 — 214 319	91 028
2 482	208 440 — 208 559	88 040	2 531	214 320 — 214 439	91 090
2 483	208 560 — 208 679	88 102	2 532	214 440 — 214 559	91 152
2 484	208 680 — 208 799	88 166	2 533	214 560 — 214 679	91 216
2 485	208 800 — 208 919	88 228	2 534	214 680 — 214 799	91 278
2 486	208 920 — 209 039	88 290	2 535	214 800 — 214 919	91 340
2 487	209 040 — 209 159	88 352	2 536	214 920 — 215 039	91 402
2 488	209 160 — 209 279	88 414	2 537	215 040 — 215 159	91 464
2 489	209 280 — 209 399	88 476	2 538	215 160 — 215 279	91 526
2 490	209 400 — 209 519	88 538	2 539	215 280 — 215 399	91 588
2 491	209 520 — 209 639	88 600	2 540	215 400 — 215 519	91 652
2 492	209 640 — 209 759	88 662	2 541	215 520 — 215 639	91 714
2 493	209 760 — 209 879	88 726	2 542	215 640 — 215 759	91 776
2 494	209 880 — 209 999	88 788	2 543	215 760 — 215 879	91 838
2 495	210 000 — 210 119	88 850	2 544	215 880 — 215 999	91 900
2 496	210 120 — 210 239	88 912	2 545	216 000 — 216 119	91 962
2 497	210 240 — 210 359	88 974	2 546	216 120 — 216 239	92 024
2 498	210 360 — 210 479	89 036	2 547	216 240 — 216 359	92 088
2 499	210 480 — 210 599	89 098	2 548	216 360 — 216 479	92 150
2 500	210 600 — 210 719	89 160	2 549	216 480 — 216 599	92 212
2 501	210 720 — 210 839	89 222	2 550	216 600 — 216 719	92 274
2 502	210 840 — 210 959	89 286	2 551	216 720 — 216 839	92 336
2 503	210 960 — 211 079	89 348	2 552	216 840 — 216 959	92 398
2 504	211 080 — 211 199	89 410	2 553	216 960 — 217 079	92 460
2 505	211 200 — 211 319	89 472	2 554	217 080 — 217 199	92 524
2 506	211 320 — 211 439	89 534	2 555	217 200 — 217 319	92 586
2 507	211 440 — 211 559	89 596	2 556	217 320 — 217 439	92 648
2 508	211 560 — 211 679	89 658	2 557	217 440 — 217 559	92 710
2 509	211 680 — 211 799	89 720	2 558	217 560 — 217 679	92 772
2 510	211 800 — 211 919	89 784	2 559	217 680 — 217 799	92 834
2 511	211 920 — 212 039	89 846	2 560	217 800 — 217 919	92 898
2 512	212 040 — 212 159	89 908	2 561	217 920 — 218 039	92 960
2 513	212 160 — 212 279	89 970	2 562	218 040 — 218 159	93 022
2 514	212 280 — 212 399	90 032	2 563	218 160 — 218 279	93 084
2 515	212 400 — 212 519	90 094	2 564	218 280 — 218 399	93 146
2 516	212 520 — 212 639	90 156	2 565	218 400 — 218 519	93 208
2 517	212 640 — 212 759	90 218	2 566	218 520 — 218 639	93 270
2 518	212 760 — 212 879	90 282	2 567	218 640 — 218 759	93 334
2 519	212 880 — 212 999	90 344	2 568	218 760 — 218 879	93 396
2 520	213 000 — 213 119	90 406	2 569	218 880 — 218 999	93 458
2 521	213 120 — 213 239	90 468	2 570	219 000 — 219 119	93 520
2 522	213 240 — 213 359	90 530	2 571	219 120 — 219 239	93 582
2 523	213 360 — 213 479	90 592	2 572	219 240 — 219 359	93 644
2 524	213 480 — 213 599	90 654	2 573	219 360 — 219 479	93 708
2 525	213 600 — 213 719	90 716	2 574	219 480 — 219 599	93 770
2 526	213 720 — 213 839	90 780	2 575	219 600 — 219 719	93 832
2 527	213 840 — 213 959	90 842	2 576	219 720 — 219 839	93 894
2 528	213 960 — 214 079	90 904	2 577	219 840 — 219 959	93 956
2 529	214 080 — 214 199	90 966	2 578	219 960 — 220 079	94 018

Für zu versteuernde Einkommensbeträge von 220 080 Deutsche Mark an beläuft sich die Einkommensteuer auf den um 22 562 Deutsche Mark verminderten Betrag von 53 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommensbetrags. Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist auf den nächsten durch 120 ohne Rest teilbaren Betrag nach unten abzurunden, wenn er nicht bereits durch 120 ohne Rest teilbar ist.

Bei der Berechnung der Einkommensteuer sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 15. April 1966

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 14. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 209) bekanntgemacht.

Bonn, den 15. April 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In der Fassung vom 15. April 1966

(EStDV 1965)

Inhaltsübersicht

	§§
Wirtschaftsjahr	1
Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten	2
Gestrichen	3
Steuerfreie Einnahmen	4
Begriffsbestimmungen	5
Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs	6
Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören	7
Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen	8
Pensionsrückstellungen	9
Anschaffung, Herstellung	9 a
Absetzung für Abnutzung im Falle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes	10
Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat	10 a
Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen	11
Weitere Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen	11 a
Buchmäßige Voraussetzungen für die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen	11 b
Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden	11 c
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat	11 d
Ordnungsmäßige Buchführung	12
Begünstigter Personenkreis im Sinne der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes	13
Gestrichen	14
Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen	15
Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist	16
Gestrichen	17 bis 21 a
Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude	22
Weitergeltung von Durchführungsvorschriften	23
Gestrichen	24 und 25
Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	26
Gestrichen	27 und 28
Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen	29
Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen	30
Nachversteuerung bei Bausparverträgen	31
Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse	32
Gestrichen	33 bis 42
Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955	43
Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1961	44
Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Falle des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes	45
Nachversteuerung der Mehrentnahmen	46
Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Falle des § 10 a Abs. 3 des Gesetzes	47
Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	48
Förderung staatspolitischer Zwecke	49
Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug	50
Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben	51
Begünstigter Personenkreis im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957	52
Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften	53
Erhöhte Absetzungen für Schutzräume bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus	54
Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen	55
Steuererklärungspflicht	56
Steuererklärungspflicht im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes	57
Steuererklärungspflicht im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Gesetzes	57 a
Erklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen	58
Erklärung bei gesonderter Gewinnfeststellung	59
Form der Erklärung	60
Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Falle des § 26 a des Gesetzes	61
Gestrichen	62 bis 62 b
Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten	62 c

§§

Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten ... 62d
Abzug von Kinderfreibeträgen bei getrennter Veranlagung der Ehegatten nach § 26a des Gesetzes 63
Gestrichen ... 63a
Einkommensteuertabelle zu § 32a Abs. 2 und 3 des Gesetzes ... 63b
Außergewöhnliche Belastungen ... 64
Pauschbeträge für Körperbehinderte ... 65
Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn ... 66
Gestrichen ... 67
Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz ... 68
Ausländische Einkommensteuer ... 68a
Ausländische Einkünfte ... 68b
Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten ... 68c
Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern ... 68d
Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern ... 68e
Abzug ausländischer Steuern vom Gesamtbetrag der Einkünfte ... 68f
Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen ... 68g
Abweichende Vorauszahlungstermine ... 69
Veranlagung im Falle des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes ... 69a
Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen ... 70
Veranlagung auf Antrag nach § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes ... 71
Veranlagung auf Antrag nach § 46a Satz 2 des Gesetzes ... 72
Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige 73
Begriffsbestimmungen ... 73a
Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes ... 73b
Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes ... 73c
Aufzeichnungen, Steueraufsicht ... 73d
Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratsteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes) ... 73e
Steuerabzug in den Fällen des § 50a Abs. 6 des Gesetzes ... 73f
Haftungsbescheid ... 73g
Besonderheiten im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen ... 73h
Abgeltung nach § 50 Abs. 4 des Gesetzes ... 73i
Rücklage für Preissteigerung ... 74
Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten 75
Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln ... 76
Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln ... 77
Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittsätzen zu ermitteln ist ... 78
Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer ... 79
Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufsvermögens ausländischer Herkunft ... 80
Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau 81
Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft ... 82
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden ... 82a
Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden ... 82b
Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe ... 82c
Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen ... 82d
Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen ... 82e
Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge 82f
Weitergeltung des § 33a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 ... 83
Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist ... 83a
Geltungsbereich ... 84
Anwendung im Land Berlin ... 85

Anlagen

Anlage

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 und 2 1
Verzeichnis der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 und 2 ... 2
Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziff. 1 ... 3
Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziff. 2 ... 4
Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 1 5
Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 2 6
Verzeichnis der Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 82a Abs. 1 ... 7

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist bei

1. reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen[1]) vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen. Es müssen mindestens die nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) erforderlichen Bücher, Register und Verzeichnisse geführt werden.

Zu § 2 Abs. 6 des Gesetzes

§ 3

(gestrichen)

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

Steuerfreie Einnahmen

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

Zu § 3a des Gesetzes

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Aufschließungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten notwendig sind, um diese Bauten in verkehrsüblicher Weise nutzbar zu machen. Dazu gehören insbesondere die Herrichtung der Verkehrsflächen einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Grundstücke und die Herstellung der Abwässeranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen sind solche Einrichtungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten stehen und dazu bestimmt sind, den Bewohnern dieser Wohnbauten zur gemeinsamen Benutzung zu dienen. Dazu gehören insbesondere Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen, Badeeinrichtungen, Kindergärten und Kinderspielplätze, Versammlungsräume, Leseräume und Sammelgaragen.

(3) Festverzinsliche Schuldverschreibungen des Bundes oder der Länder sind auch solche Schuldverschreibungen, bei denen das Gläubigerrecht in ein Schuldbuch des Bundes oder in das Schuldbuch eines Landes eingetragen ist (Schuldbuchforderungen).

(4) Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes sind die schlichten Namenspapiere, die nicht indossiert werden können (Rektapapiere), dagegen nicht die indossablen Namenspapiere (Orderpapiere).

(5) Industrieobligationen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ausgegeben werden.

Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes

§ 6

Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 7

Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören

(1) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb un-

[1]) Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

entgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen

Sind bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1955 geendet haben, wegen Schwankungen im Betriebsvermögen Zuschläge oder Abschläge nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen vorgenommen worden, so können bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1954 enden, entsprechende Abschläge oder Zuschläge vorgenommen werden, soweit sich die Schwankungen im Betriebsvermögen ausgeglichen haben.

§ 9

Pensionsrückstellungen

(1) Eine Rückstellung für Pensionsanwartschaften darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied des Gegenwartswerts am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Der Gegenwartswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen. Er ist gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung) am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des Barwerts der in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum pensionsfähigen Arbeitslohn gleichbleibenden Jahresbeträge, die nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs rechnungsmäßig aufzubringen wären, um den Barwert der künftigen Pensionsleistungen vom Zeitpunkt der Pensionszusage bis zum vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls anzusammeln. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß im Zeitpunkt der Pensionszusage der Barwert der Jahresbeträge gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist. Erhöht sich der Versorgungsanspruch nach der Pensionszusage durch eine Vertragsänderung, so gilt diese Erhöhung als neue Pensionszusage. Beendet die aus der Pensionszusage berechtigte Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen vor dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs, so darf die Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Tätigkeit endet, den Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß dieses Wirtschaftsjahrs und dem Gegenwartswert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt.

(2) Unterhält ein Steuerpflichtiger eine Betriebstätte in Berlin (West), so gilt § 6a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Rechnungszinsfußes von 5,5 vom Hundert ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert tritt, wenn der Pensionsberechtigte in dem letzten Wirtschaftsjahr vor dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war; § 6 a Abs. 4 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 9a

Anschaffung, Herstellung

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

§ 10

Absetzung für Abnutzung im Falle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Falle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei Gebäuden höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) [2]) und
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des D-Markbilanzgesetzes

ergeben würden. Für das Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 und des § 18 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 der § 8 Abs. 1 und die §§ 11 und 12 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) treten.

---

[2]) An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) und in Berlin das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329).

§ 10 a

Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat

(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei einem Gebäude:
   der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen,
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut:
   der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen.

(2) Im Land Berlin ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949 treten.

(3) Im Saarland ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947 und an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947 treten. Soweit nach Satz 1 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs am 6. Juli 1959 in Deutsche Mark umzurechnen.

§ 11

Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen

Bei Gebäuden, Eigentumswohnungen und Schiffen, die mit Zuschüssen im Sinne der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

§ 11 a

Weitere Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen

(1) Statt des in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Verfahrens kann der Steuerpflichtige andere der kaufmännischen Übung entsprechende Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen anwenden, wenn sich danach für das erste Jahr der Nutzung und für die ersten drei Jahre der Nutzung insgesamt nicht höhere Absetzungen für Abnutzung als bei dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Verfahren ergeben.

(2) Ein Wechsel zwischen dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten und einem nach Absatz 1 anwendbaren Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen sowie zwischen mehreren nach Absatz 1 anwendbaren Verfahren ist nicht zulässig.

(3) Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes zu beachten.

§ 11 b

Buchmäßige Voraussetzungen für die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen

Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes, § 11 a) ist nur bei den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zulässig, über die ein besonderes Verzeichnis geführt wird, das die folgenden Angaben enthält:

Tag der Anschaffung oder Herstellung,
Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
voraussichtliche Nutzungsdauer,
Höhe der jährlichen Absetzung für Abnutzung.

Steuerpflichtige, bei denen diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind, brauchen ein besonderes Verzeichnis im Sinne des Satzes 1 nicht zu führen.

§ 11 c

Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

(1) Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat,
   mit dem 21. Juni 1948;
2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat,
   mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;
3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat,
   mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

(2) Hat der Steuerpflichtige nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche

Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

(3) Bauherr im Sinne des § 7 Abs. 5 des Gesetzes ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen läßt.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der Absätze 1 bis 3 sind auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

§ 11 d

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat

(1) Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.

Zu § 6 Abs. 2, zu den §§ 6 b, 7 e, 10 a, 10 d, 34 b und 51 des Gesetzes

§ 12

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Bei Land- und Forstwirten liegt eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes,
§ 6 b des Gesetzes,
§ 7 c Abs. 2 des Gesetzes,
§ 10 a des Gesetzes,
§ 10 d des Gesetzes,
§ 34 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes,
§ 76,
§ 79, § 82, § 82 d und
§ 82 e

vor, wenn Bücher geführt werden, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten Aufzeichnungen, die den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entsprechen, als ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes und
§ 75.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahrs zusammengerechnet werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenrechnung für kürzere Zeiträume anordnen, bleiben unberührt. Die Vorschriften der §§ 162 und 163 der Reichsabgabenordnung sind zu beachten.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 75 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

§ 13

Begünstigter Personenkreis im Sinne der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes),

wenn sie die in den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so können

1. § 7 e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und

2. § 10a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden im Falle der Ziffer 1 die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt, so kann § 7 e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Teilherstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

(3) Aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 149 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen.

§ 14

(gestrichen)

Zu § 7 b des Gesetzes

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen sind Baumaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2, Kaufeigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 2, Trägerkleinsiedlungen sind Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 und Kaufeigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz).

(3) Zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7b Abs. 3 des Gesetzes gehören nicht die Aufwendungen für den Grund und Boden.

(4) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die von mehreren Personen gemeinschaftlich errichtet oder erworben worden sind, sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei Ausbauten und Erweiterungen von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die von einer Personengesellschaft errichtet oder erworben worden sind, und bei Ausbauten und Erweiterungen von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die im Eigentum einer Personengesellschaft stehen, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Bemessung der erhöhten Absetzungen für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen nach § 7 b Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes bleiben Herstellungskosten, die bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark übersteigen, außer Ansatz.

(6) § 11 d gilt entsprechend.

§ 16

Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist

Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften der §§ 15 und 16 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) weiter anzuwenden. Bei im Saarland belegenen Gebäuden und Gebäudeteilen, mit deren Herstellung vor dem 6. Juli 1959 begonnen worden ist, sind auch die Vorschriften des § 52 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) zu beachten.

§§ 17 bis 21 a

(gestrichen)

Zu § 7 e des Gesetzes

§ 22

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7 e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Gesetzes zu gewähren. Überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7 b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33 1/3 vom Hundert, bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 hergestellt worden sind, 20 vom Hundert übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind bei Gebäuden, die im Bundesgebiet ausschließlich Berlin (West) errichtet worden sind, nur anzuwenden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinne des § 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) Sind im Falle des § 7 e des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur bis zur Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind.

(7) § 9 a gilt entsprechend.

Zu § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961, zu den §§ 7 c, 7 d Abs. 2, §§ 7 f und 7 g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 und zu den §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952

§ 23

Weitergeltung von Durchführungsvorschriften

(1) Auf Darlehen, für die die Steuervergünstigung des § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) in Anspruch genommen worden ist, sind die §§ 17 bis 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 293) anzuwenden.

(2) Auf Zuschüsse und Darlehen, für die die Steuervergünstigungen der §§ 7 c, 7 d Abs. 2, §§ 7 f und 7 g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) in Anspruch genommen worden sind, sind die §§ 11 bis 11 e, 11 h und 12 b bis 12 d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 67) — EStDV 1953 — anzuwenden.

(3) Auf die Rückzahlung von Darlehen, die vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind, ist § 11 f EStDV 1953 anzuwenden.

§ 24

(gestrichen)

Zu § 9 des Gesetzes

§ 25

(gestrichen)

§ 26

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

(1) Hat der Arbeitnehmer aus nicht zwingenden persönlichen Gründen seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so sind die Aufwendungen nur insoweit Werbungskosten, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden.

(2) Zur Abgeltung des Abzugs der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden für jeden Arbeitstag, an dem der Steuerpflichtige für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, die folgenden Pauschbeträge für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte festgesetzt:

1. bei Benutzung eines Kraftwagens 0,50 DM,
2. bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 0,36 DM,
3. bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,22 DM,
4. bei Benutzung eines Fahrrads mit Motor 0,12 DM.

Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahmsweise kann eine andere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem Steuerpflichtigen regelmäßig benutzt wird. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug können nicht an Stelle der Pauschbeträge oder neben den Pauschbeträgen abgezogen werden.

§ 27

(gestrichen)

Zu § 10 des Gesetzes

§ 28

(gestrichen)

§ 29

Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen

(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Falle des Todes des Bausparers, bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 672) vor Ablauf von fünf Jahren, bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag oder einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 30

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung (Ziffern 1 bis 3) ist der Einmalbeitrag insoweit als nicht geleistet anzusehen, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.

§ 31

Nachversteuerung bei Bausparverträgen

(1) Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 672) vor Ablauf von fünf Jahren, bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, eine Nachversteuerung durchzuführen. § 30 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen gelten die zuletzt geleisteten Beiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Im Falle der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

§ 32

Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse,

mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§§ 33 bis 42
(gestrichen)

§ 43

Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955

(1) Die §§ 35a, 36a, 38a Abs. 3, § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4, 7 und Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 40a, 41a und 42 EStDV 1956/57 sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Beiträge auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 34 EStDV 1955 geleistet hat oder leistet oder innerhalb dieses Zeitraums Wertpapiere im Sinne des § 31 Ziff. 2 EStDV 1955, bei denen sich die Sperrfrist nach § 41a Abs. 1 EStDV 1956/57 nicht auf drei Jahre verkürzt, steuerbegünstigt erworben hat oder wenn der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 Sparbeiträge im Sinne der §§ 32 und 34 EStDV 1955 für den steuerbegünstigten Erwerb solcher Wertpapiere nach § 38 Abs. 1 EStDV 1955 verwendet hat.

(2) Werden Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworben worden sind und bei denen sich die Sperrfrist nach § 41a Abs. 1 EStDV 1956/57 nicht auf drei Jahre verkürzt, nach Kündigung oder Auslosung eingelöst, so ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige an Stelle des eingelösten Wertpapiers unmittelbar oder mittelbar als Ersterwerber Zug um Zug andere festverzinsliche Wertpapiere (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen) im Nennwert des eingelösten Wertpapiers erwirbt und bis zum Ablauf der nach § 37 Abs. 1 EStDV 1955 für die eingelösten Wertpapiere geltenden Sperrfrist festlegt. An Stelle des eingelösten Wertpapiers kann der Steuerpflichtige auch Zug um Zug den Einlösungsbetrag bis zum Ablauf dieser Frist festlegen.

§ 44

Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1961

§ 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) ist weiter anzuwenden, wenn Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 geleistet werden. Dabei gelten als Kinder des Steuerpflichtigen, „die mit ihm zusammen veranlagt werden", diejenigen Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit unbeschränkt steuerpflichtig waren.

Zu § 10 a des Gesetzes

§ 45

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Falle des § 10a Abs. 1 des Gesetzes

(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs

maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Falle, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und eine mit ihm zusammen veranlagte Person Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 46

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 45 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt innerhalb des in § 10a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend.

(4) Im Falle des § 45 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nach § 45 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 47

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Falle des § 10a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem nach § 45 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 10b des Gesetzes

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 139) [3]) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinne des § 10b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 49

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die auf die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 50

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 [4]) als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

[3]) Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128.

[4]) Im Land Berlin: 22. August 1951.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951[4]) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 51

Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

Zu § 13 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957

§ 52

Begünstigter Personenkreis im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957

(1) Für die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so kann der Freibetrag letztmals in dem Veranlagungszeitraum in Anspruch genommen werden, in dem die Befugnis erloschen ist.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 53

Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften

Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

Zu § 21 des Gesetzes

§ 54

Erhöhte Absetzungen für Schutzräume bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

Die erhöhten Absetzungen für Schutzräume nach den §§ 7, 12 Abs. 3 und § 40 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. § 11d und § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 55

Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Falle der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Falle der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) Der Ertrag aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf .... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ....te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	99
3	4	90
4	6	85
5	7	83
6	9	80
7	11	77
8	12	75
9	14	73
10	15	72
11	16	70
12	18	68
13	19	67
14	21	65
15	22	64
16	23	63
17	24	62
18	25	61
19	26	59
20	27	58
21	28	57
22	29	56
23	30	55
24	31	54
25	32	53
26	33	52
27	34	51
28	35	50
29	36	48
30	37	47
31	38	46
32	39	45
33	40	44
34	41	43
35—36	42	41
37—38	44	39
39	45	38
40—41	46	36
42—43	47	35
44—45	49	32
46—47	51	29
48—50	52	27
51—53	54	24
54—55	55	22
56—58	56	21
59—61	57	19
62—64	58	17
65—68	59	15
69—72	60	13
73—76	61	11
77—81	62	9
82—86	63	6
mehr als 86	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen.	

Zu § 25 des Gesetzes

§ 56

Steuererklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen haben eine jährliche Steuererklärung über das im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogene Einkommen in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen in dem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum), für das die Steuererklärung abzugeben ist, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben,
   a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und
      aa) die Summe der Einkünfte beider Ehegatten 3 820 Deutsche Mark oder mehr betragen hat oder
      bb) die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes gewählt wird;
   b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und
      aa) die Einkünfte beider Ehegatten zusammen mehr als 24 936 Deutsche Mark betragen haben oder
      bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommt;
2. andere unbeschränkt steuerpflichtige Personen,
   a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte 1 910 Deutsche Mark oder mehr betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind;
   b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und
      aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24 936 Deutsche Mark betragen hat oder
      bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn eine Veranlagung nach § 46a Satz 2 des Gesetzes beantragt wird (§ 72 Abs. 1). Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entfällt, wenn nach Durchschnittsätzen zu ermittelnde Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen worden sind und die übrigen Einkünfte nicht mehr als 600 Deutsche Mark betragen haben.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 des Gesetzes abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Die jährlichen Steuererklärungen sind spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Im Falle des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist die Erklärung bis zum Schluß des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat, abzugeben, frühestens aber bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(4) Personen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben eine solche abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 57

Steuererklärungspflicht im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26a des Gesetzes

Sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung abzugeben, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a des Gesetzes) wählt. Über die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sowie über die außergewöhnlichen Belastungen sollen die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung abgeben.

§ 57a

Steuererklärungspflicht im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Gesetzes

Sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so haben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, wenn keiner der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a des Gesetzes) wählt.

§ 58

Erklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft berechtigten Personen sind in den Fällen des § 215 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

§ 59

Erklärung bei gesonderter Gewinnfeststellung

Ist im Falle des § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben.

§ 60

Form der Erklärung

(1) Für die Erklärung (§§ 56 bis 59) sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen vom Steuerpflichtigen, in den Fällen einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten (§ 57 Satz 2, § 57a) von den Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz), die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Verlust- und Gewinnrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(3) Enthält die Vermögensübersicht (Bilanz) Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Vermögensübersicht (Steuerbilanz) beifügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte vor, so sind sie der Erklärung beizufügen.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Erklärung oder der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu den §§ 26a und 26b des Gesetzes

§ 61

Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Falle des § 26a des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26a Abs. 2 und 3 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§§ 62 bis 62b

(gestrichen)

§ 62c

Anwendung der §§ 7e und 10a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7e und 10a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünsti-

gungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Falle jeder der Ehegatten, der die in § 10a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem getrennt veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung kommt innerhalb des in § 10a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Hierbei ist auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26b des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der §§ 7e und 10a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die bezeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Falle nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Falle auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind, vorhanden ist.

§ 62d

Anwendung des § 10d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Falle nur für Verluste geltend gemacht werden, die in einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entstanden sind.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26b des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 63

Abzug von Kinderfreibeträgen bei getrennter Veranlagung der Ehegatten nach § 26a des Gesetzes

Werden Ehegatten nach § 26a des Gesetzes getrennt veranlagt, so sind die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes) insgesamt in der Höhe abzuziehen, in der sie bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten zu berücksichtigen wären. Das gilt auch, wenn der Kinderfreibetrag für ein Kind nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist; in diesem Falle ist der Kinderfreibetrag anzusetzen, der sich für dieses Kind nach der Geburtenfolge aller Kinder der Ehegatten, für die die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderfreibeträgen vorliegen, ergibt. Die Summe der den Ehegatten gemeinsam zustehenden oder zu gewährenden Kinderfreibeträge ist bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen.

Zu § 32a des Gesetzes

§ 63a

(gestrichen)

§ 63b

Einkommensteuertabelle zu § 32a Abs. 2 und 3 des Gesetzes

In den Fällen des § 32a Abs. 2 und 3 des Gesetzes ergibt sich die zu veranlagende Einkommensteuer, vorbehaltlich der §§ 34, 34b und 34c des Gesetzes, aus der als Anhang beigefügten Einkommensteuertabelle[5]).

Zu § 33 des Gesetzes

§ 64

Außergewöhnliche Belastungen

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt bei Steuerpflichtigen

mit einem Einkommen, das um die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes und um die nach § 33a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) zu gewährenden Freibeträge vermindert ist, von DM	wenn sie keinen Kinderfreibetrag erhalten: und nicht zu den in Spalte 3 bezeichneten Personen gehören,	wenn sie keinen Kinderfreibetrag erhalten: und zu den 1. Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Gesetzes oder 2. verwitweten Personen, auf die § 32a Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes anzuwenden ist, oder 3. Personen, die den Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes erhalten gehören,	wenn sie Kinderfreibeträge erhalten für: ein Kind oder zwei Kinder	drei oder vier Kinder	fünf oder mehr Kinder
1	2	3	4	5	6
höchstens 6 000	6	5	3	—	—
mehr als 6 000	7	6	4	2	1

vom Hundert dieses Betrags. Im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26a des Gesetzes ist von der Summe der Einkommen beider Ehegatten auszugehen.

[5]) Hier nicht abgedruckt (s. Bundesgesetzbl. 1966 I S. 223 ff.).

Zu § 33 a des Gesetzes

§ 65

Pauschbeträge für Körperbehinderte

(1) Körperbehinderte, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, erhalten auf Antrag wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, einen Pauschbetrag, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden (nicht nur vorübergehenden) Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Pauschbeträge werden gewährt:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Stufe	um vom Hundert		vom Hundert	DM
1	25 bis	ausschließlich	35	420
2	35 bis	ausschließlich	45	576
3	45 bis	ausschließlich	55	768
4	55 bis	ausschließlich	65	960
5	65 bis	ausschließlich	75	1 200
6	75 bis	ausschließlich	85	1 440
7	85 bis	einschließlich	90	1 680
8	91 bis	einschließlich	100 (Erwerbsunfähigkeit)	1 920

Blinde sowie Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten an Stelle der in der Übersicht aufgeführten Pauschbeträge einen Pauschbetrag von 4 800 Deutsche Mark.

(2) Die Pauschbeträge des Absatzes 1 erhalten:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
   a) wenn dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
   b) wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind wie folgt nachzuweisen:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist, haben den amtlichen Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder, wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen. Kann das Ausmaß der Körperbehinderung in dieser Weise nicht nachgewiesen werden, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Behörde hat bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen zugrunde zu legen und dabei von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben auszugehen. Bei Körperbehinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemißt sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Der Nachweis, daß der Körperbehinderte ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, kann auch durch Vorlage eines Rentenbescheids, der die entsprechenden Angaben enthält, geführt werden;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist, haben
   a) — wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen — den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen,
   b) in allen anderen Fällen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Ziffer 1 Sätze 3 und 4 sind anzuwenden. Die Bescheinigung der Behörde hat auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(4) Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 720 Deutsche Mark, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, erhalten den Pauschbetrag nur einmal.

(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte (Absatz 1) oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene

(Absatz 4) einem Kind zu, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zusteht oder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes auf Antrag gewährt wird, so wird der Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf den Steuerpflichtigen übertragen, als das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen hat. Erhält außer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Gesetzes noch eine andere Person für das Kind einen Kinderfreibetrag, so kann der Pauschbetrag nur auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, der im Veranlagungszeitraum überwiegend die Kosten des Unterhalts für das Kind getragen hat. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch der Steuerpflichtige und — in den Fällen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes — sein Ehegatte bei der Veranlagung den Pauschbetrag zusammen mehr als einmal erhalten.

Zu § 34a des Gesetzes

§ 66

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind die steuerfreien Bezüge und die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht zu berücksichtigen.

Zu § 34b des Gesetzes

§ 67

(gestrichen)

§ 68

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) Liegt ein Betriebsgutachten oder Betriebswerk vor, das am 1. Januar 1955 nicht älter als zehn Jahre ist, so kann dieses Betriebsgutachten oder Betriebswerk der Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde gelegt werden. Der hiernach festgesetzte Nutzungssatz ist letztmals für das zehnte Wirtschaftsjahr maßgebend, das nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Betriebsgutachtens oder Betriebswerks endet.

(3) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(4) Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 34b Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

Zu § 34c des Gesetzes

§ 68a

Ausländische Einkommensteuer

Eine ausländische Einkommensteuer kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem ausländischen Staat nach Vorschriften erhoben wird, die für das ganze Staatsgebiet gelten. Eine ausländische Steuer entspricht nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn sie

1. nach den Gesetzen einer Provinz, eines Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft des ausländischen Staates oder
2. durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband dieses Staates

erhoben wird.

§ 68b

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c des Gesetzes sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 des Gesetzes) und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 des Gesetzes), die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, sowie Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, soweit die Einkünfte auf Beförderungen zwischen ausländischen Häfen oder vom Ausland in das Inland entfallen;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von
   a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebes gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,

b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Gesetzes), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 des Gesetzes), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;

8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Gesetzes, wenn

   a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,

   b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,

   c) bei Einkünften aus Leistungen der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

§ 68c

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 68d

Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 68e

Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen ausländischen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach § 34c des Gesetzes auf die Einkommensteuer für einen Veranlagungszeitraum anzurechnen ist, nach der Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

§ 68f

Abzug ausländischer Steuern vom Gesamtbetrag der Einkünfte

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die mit ihren ausländischen Einkünften in einem ausländischen Staat zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, können diese ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

§ 68g

Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer vorgesehen ist, sind § 34c Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes und die §§ 68c bis 68e entsprechend anzuwenden.

(2) Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des § 34c Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes und der §§ 68b bis 68e anzurechnen. Es können nur die festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(3) § 68f ist entsprechend anzuwenden auf ausländische Steuern vom Einkommen, die in einem Staat erhoben werden, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wenn sich das Abkommen auf diese ausländischen Steuern nicht bezieht.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 69

Abweichende Vorauszahlungstermine

Die Oberfinanzdirektionen[6]) können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, die Vorauszahlungstermine abweichend von § 35 Abs. 1 des Gesetzes bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wenn der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen wird und der Arbeitgeber zur Vornahme des Steuerabzugs nicht verpflichtet ist.

Zu § 46 des Gesetzes

§ 69a

Veranlagung im Falle des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes

Einkünfte aus mehr als einem Dienstverhältnis sind im Einkommen enthalten, wenn

1. im Falle des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes der Arbeitnehmer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen oder
2. im Falle des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a des Gesetzes jeder Ehegatte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat.

§ 70

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte insgesamt niedriger als 1600 Deutsche Mark sind.

§ 71

Veranlagung auf Antrag nach § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes

(1) Sind Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben, nach § 56 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b oder Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so kann der Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes kann der Antrag auf Veranlagung nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist gestellt werden.

Zu § 46a des Gesetzes

§ 72

Veranlagung auf Antrag nach § 46a Satz 2 des Gesetzes

(1) Der Antrag auf Veranlagung zur Einbeziehung von Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes kann nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist gestellt werden.

(2) Sind im Falle des Absatzes 1 in dem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten und betragen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1600 Deutsche Mark, so ist § 70 entsprechend anzuwenden. Das gilt nicht, wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark übersteigt.

Zu § 50 des Gesetzes

§ 73

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaues im Sinne des § 7c des Gesetzes gegeben werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird.

(3) Die Bücher werden im Inland im Sinne des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes geführt und aufbewahrt werden.

Zu § 50a des Gesetzes

§ 73a

Begriffsbestimmungen

(1) Inländisch im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinne des § 50a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 50a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11), des Patentgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 550), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 570) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) geschützt sind.

§ 73b

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen. Abzüge (z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern) sind nicht zulässig.

---

[6]) Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

§ 73c

Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Falle der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift:

   bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
2. im Falle der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:

   bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. im Falle der Gewährung von Vorschüssen:

   bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

§ 73d

Aufzeichnungen, Steueraufsicht

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,
3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfungen usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

§ 73e

Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratsteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratsteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen" oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes" jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Anmeldung über die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Die Anmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein.

§ 73f

Steuerabzug in den Fällen des § 50a Abs. 6 des Gesetzes

Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. In diesem Falle hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 50a Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 73d und 73e gelten entsprechend.

§ 73g

Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner, in den Fällen des § 73f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, oder von dem Steuerschuldner die Steuer durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73e) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 73h

Besonderheiten im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen

Ergibt sich aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsvergütungen oder Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 des Gesetzes nicht oder nur nach einem vom Gesetz abweichenden niedrigeren Steuersatz besteuert werden können, so darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das nach § 73e zuständige Finanzamt bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder die Erhebung der Abzugsteuer nach dem niedrigeren Steuersatz vorliegen. Die Bescheinigung des Finanzamts ist als Beleg zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 73d aufzubewahren.

§ 73i

Abgeltung nach § 50 Abs. 4 des Gesetzes

Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für die in § 50a Abs. 1 und 4 des Gesetzes bezeichneten

Einkünfte gilt durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 74

Rücklage für Preissteigerung

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können für die Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren, die vertretbare Wirtschaftsgüter sind und deren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, im Wirtschaftsjahr der Preissteigerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bilden.

(2) Zur Errechnung der Rücklage für Preissteigerung ist der Vomhundertsatz zu ermitteln, um den der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) der Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zuzüglich 10 vom Hundert dieses Preises niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) dieser Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

(3) Die Rücklage darf den steuerlichen Gewinn nur bis zur Höhe des Betrages mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesenen und nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 des Gesetzes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 ergibt. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz niedriger als mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden, so darf die Rücklage den steuerlichen Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf den in der Steuerbilanz ausgewiesenen niedrigeren Wert ergibt. Liegt dieser Wert unter dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so kann eine Rücklage nicht gebildet werden.

(4) Für Wirtschaftsgüter, die sich am Schluß des Wirtschaftsjahrs im Zustand der Be- oder Verarbeitung befinden und für die ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) nicht vorhanden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Preissteigerung nach dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des nächsten Wirtschaftsguts zu berechnen ist, in das das im Zustand der Be- oder Verarbeitung befindliche Wirtschaftsgut eingeht und für das ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) vorliegt.

(5) Die Rücklage für Preissteigerung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Eintritt wesentlicher Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Absatzes 1 folgen, kann eine Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 75

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten

(1) Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben und die den Gewinn aus dem Betrieb dieser Anstalt auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können von den Aufwendungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Jahr neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1967 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) erfüllt sind.

(4) Hat der Steuerpflichtige keine Konzession zum Betrieb der Krankenanstalt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, es sei denn, daß die Krankenanstalt in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(5) § 9a gilt entsprechend.

§ 76

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln

(1) Land- und Forstwirte, bei denen der auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Zuschüsse vornehmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 ist, daß

1. der Land- und Forstwirt den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter oder zur Finanzierung der Um- und Ausbauten verwendet und diese Verwendung dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 2 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1964/65 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Dabei ist für die unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

(5) Die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

(6) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung der in § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) bezeichneten Grenze nicht zu berücksichtigen.

(7) § 9a gilt entsprechend.

§ 77

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln

(1) Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen und deren Gewinn nicht nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — VOL — (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 95) [7]), vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an nicht nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1350) ermittelt wird, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

[7]) Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1131.

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
   bis zur Höhe von insgesamt 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Abzug nach Absatz 1 kann für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1964/65 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 gegeben werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Abzug dieser Beträge ergibt.

(5) § 9a und § 76 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 78

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittsätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — VOL — (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 95)[8] und vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) zu ermitteln ist, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
   25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
   15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(4) Der Abzug nach Absatz 1 kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1964/65 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 gegeben werden.

(5) Bei Land- und Forstwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung und vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an nach § 9 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes für mehrere Jahre festgesetzt wird, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Absatz 1 und die Zuschüsse nach Absatz 2 in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Hingabe des Zuschusses endet, um 10 vom Hundert dieser Aufwendungen, höchstens um 400 Deutsche Mark, ermäßigt wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) § 9a gilt entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 gilt auch § 76 Abs. 6 entsprechend.

§ 79

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

[8] Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1131.

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Absatzes 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 bei dem durch den Zuschuß erworbenen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Zuschusses vornehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 4 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in Absatz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet und diese Verwendung und das Vorliegen einer Bescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 3 dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(6) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 4 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1970 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 4 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(7) Bei Wirtschaftsgütern, die mit Zuschüssen im Sinne des Absatzes 4 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

(8) Die Abschreibungen nach Absatz 1 und nach Absatz 4 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 80

Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufsvermögens ausländischer Herkunft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 oder in der Anlage 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufsvermögens statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert ansetzen, und zwar

1. die in der Anlage 3 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert,
2. die in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 20 vom Hundert

unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat und
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hat; im Falle der Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach Absatz 1 Ziff. 1 genügt es auch, wenn sich das Wirtschaftsgut zwar am Bilanzstichtag noch nicht in dem bezeichneten Gebiet befunden hat, jedoch nachweislich zur Einfuhr in dieses Gebiet bestimmt gewesen ist. Der Nachweis gilt als er-

bracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Ziffer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Die nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder die Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 oder in der Anlage 4 aufgeführt ist.

(3) Mehrbestand im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 ist die mengenmäßige Erhöhung der Bestände an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des Wirtschaftsjahrs (Bilanzstichtag) gegenüber den Beständen an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des ersten nach dem 30. September 1955 endenden Wirtschaftsjahrs (Vergleichsstichtag), die nach Abzug etwaiger bei diesen Wirtschaftsgütern eingetretener mengenmäßiger Bestandsminderungen verbleibt. Die mengenmäßigen Bestandsänderungen am Bilanzstichtag gegenüber dem Vergleichsstichtag sind dabei für Wirtschaftsgüter nicht gleicher Art und Güte getrennt zu ermitteln. Der Abzug der Bestandsminderungen ist in der Weise durchzuführen, daß bei den Bestandserhöhungen die Mengen abzusetzen sind, die dem Wert der Bestandsminderungen entsprechen; dabei sind die Wirtschaftsgüter mit dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Bilanzstichtag zu bewerten. Bei der Ermittlung des Mehrbestands im Sinne des Satzes 1 sind nur Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes befunden haben.

(4) Der Wertansatz nach Absatz 1 Ziff. 2 ist nur in Wirtschaftsjahren zulässig, die vor dem 1. Januar 1968 enden.

§ 81

Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter
   a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
      aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
      bb) für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,
      cc) für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,
      dd) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder
      ee) für den Wiederaufschluß stilliegender Grubenfelder und Feldesteile,
   b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Erschließung neuer Tagebaue und beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

   angeschafft oder hergestellt werden,
2. daß mit der Durchführung der in Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1968 und der in Ziffer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und
3. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe b bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens,

die nach dem 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden. Sie können nur für den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, der nach dem 31. Dezember 1951 entstanden ist. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Abschreibungsfreiheit nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft Gebrauch gemacht worden ist, sind Abschreibungen nach Absatz 1 nur insoweit zulässig, als sie zusammen mit den Abschreibungen nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft die in Absatz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vomhundertsätze nicht übersteigen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht mehr in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und ee für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, jedoch nicht in der Form von Anschlußschachtanlagen, nach dem 31. Dezember 1970 und
2. in den übrigen Fällen nach dem 31. Dezember 1965

angeschafft oder hergestellt werden. An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1968. Bei Wirtschaftsgütern, die nach den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Stichtagen angeschafft oder hergestellt werden, können die Abschreibungen von den vor diesen Stichtagen aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten vorgenommen werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(6) Bei den in Absatz 2 Ziff. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Januar 1966 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

§ 82

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 9a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(6) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 82a

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den

Herstellungskosten, die für den Einbau der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen und Einrichtungen bei einem nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäude aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß

1. das Gebäude vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden ist und
2. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 entfällt bei Aufwendungen für die in der Anlage 7 Ziff. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 bei der Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so sind die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Herstellungskosten von allen Eigentümern mit einem einheitlichen Vomhundertsatz abzusetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1970 fertiggestellt werden.

(5) § 9a gilt entsprechend.

§ 82b

Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt § 7b Abs. 5 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert oder in ein Betriebsvermögen eingebracht, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung oder der Überführung in das Betriebsvermögen als Werbungskosten abzusetzen.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

§ 82c

Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe

(1) Bei Vollblutzuchtbetrieben, die nicht landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenbetriebe im Sinne des § 13 des Gesetzes oder Gewerbebetriebe im Sinne des § 15 des Gesetzes sind, sind auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 6 die Ausgaben eines Kalenderjahrs, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als Verlust bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu behandeln, wenn

1. mindestens zwei Zuchtstuten während des ganzen Kalenderjahrs gehalten worden sind und
2. die Einnahmen und Ausgaben des Vollblutzuchtbetriebs nachgewiesen werden.

Der Verlust ist nicht abzugsfähig im Sinne des § 10d des Gesetzes.

(2) Ein Vollblutzuchtbetrieb liegt vor, wenn Vollblutstuten zu Zwecken der Vollblutzucht in der Bundesrepublik für eigene Rechnung gehalten werden. Wird neben der Vollblutzucht ein Rennstall unterhalten, so gehört auch dieser zum Vollblutzuchtbetrieb.

(3) Einnahmen des Zuchtbetriebs sind alle Beträge, die dem Züchter im Rahmen seines Zuchtbetriebs zufließen, z. B. außer Verkaufserlösen auch Rennpreise, Züchterprämien, Staatszuschüsse. Zu den Einnahmen eines Kalenderjahrs gehören auch Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Ausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Zuchtbetrieb veranlaßt sind, wenn sie bei entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes als Betriebsausgaben zu behandeln wären. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Gesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Verluste des Zuchtbetriebs sind nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Deutsche Mark für jede Zuchtstute und für jedes weitere Vollblutpferd, höchstens aber für drei Pferde je Zuchtstute, zu berücksichtigen. Maßgebend ist hierbei die Zahl der Zuchtstuten und weiteren Vollblutpferde, die während des ganzen Kalenderjahrs im Betrieb gehalten wurden.

(5) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Eigenschaft als anerkannter Vollblutzuchtbetrieb und
2. die Zahl und die Namen der Zuchtstuten und Vollblutpferde, die während des ganzen Kalenderjahrs in dem Betrieb gehalten wurden,

durch eine Bescheinigung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen nachgewiesen werden.

(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Teilbetriebe oder erfolgreiche Rennpferde aus dem Zuchtbetrieb ausgeschieden werden, um die Einnahmen des Vollblutzuchtbetriebs niedrig zu halten.

§ 82d

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, daß sie ausschließlich, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, daß sie zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66²/₃ vom Hundert der Forschung und Entwicklung dienen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Entsprechendes gilt für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden im Sinne des Absatzes 3.

§ 82e

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

   bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9a gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

§ 82f

Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 9a gilt entsprechend. Bei Handelsschiffen, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Im Falle der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dabei treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten. Die Summe der Abschreibungen auf ein Handelsschiff nach den Sätzen 1 und 2 und nach Absatz 1 darf nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, entsprechend; für Luftfahrzeuge tritt an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle.

Zu § 52 des Gesetzes

§ 83

Weitergeltung des § 33a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953

(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach § 33a Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmals zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Personengruppen gehört hat.

(2) In den Fällen, in denen § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 auch weiterhin gilt, ist für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen § 13 Abs. 1 letzter Satz entsprechend anzuwenden. Politisch Verfolgte sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 149 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben; § 13 Abs. 3 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden. Spätheimkehrer sind nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrte Steuerpflichtige, auf die § 1 oder § 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018, 1053) angewendet wird.

Zu § 54 des Gesetzes

§ 83a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist

(1) Eigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 1, Eigensiedlungen sind Siedlerstellen im Sinne des § 10 Abs. 2, eigengenutzte Eigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz). Für die Begriffe „Kaufeigenheim", „Trägerkleinsiedlung" und „Kaufeigentumswohnung" sind die Begriffsbestimmungen in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebend.

(2) § 11d und § 15 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

Schlußvorschriften

§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 11c ist erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach den §§ 7b, 54 des Gesetzes nicht zulässig sind.

(3) Die Vorschrift des § 11d ist bei Gebäuden erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965, bei sonstigen Wirtschaftsgütern erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und 3, § 82 Abs. 1, 3 und 5 sowie der §§ 82d, 82e und 82f sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Die Vorschrift des § 15 ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist.

(6) Die Vorschrift des § 22 Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 9. Oktober 1962 enden.

(7) Die Vorschrift des § 32 ist vom 23. April 1966 an anzuwenden.

(8) Die Vorschriften des § 51 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr 1964/65 anzuwenden.

(9) Die Vorschrift des § 64 Satz 1 ist hinsichtlich der in Spalte 1 der Übersicht vorgesehenen Einkommensgrenze erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

(10) Die Vorschriften des § 65 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 sind auch für die Veranlagungszeiträume 1960 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(11) Die Vorschriften der §§ 70, 71 und 73a Abs. 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden.

(12) Die Vorschriften der §§ 76 bis 78 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgütern, die in einem nach dem 31. Dezember 1963 beginnenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt, sowie auf Zuschüsse anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1963 beginnenden Wirtschaftsjahr gegeben worden sind.

(13) Die Ziffern 3, 4 und 22 der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1) und die Ziffern 1, 9 und 11 der Anlage 4 (zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2) gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1964 enden.

(14) Die Vorschriften des § 81 Abs. 2 und 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1963 enden.

(15) Die Vorschrift des § 82a ist erstmals auf Herstellungskosten für Warmwasseranlagen und für die in Anlage 7 Ziff. 8 bis 10 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind.

(16) Die Vorschrift des § 83a ist erstmals auf Gebäude und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist.

§ 85

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu den §§ 76 bis 78)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 und 2

1. Ackerschlepper (auch Geräteträger) und Einachsschlepper, Einbau- und Anhängemaschinen und Anhängegeräte
2. Mit Aufbaumotoren versehene Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung und Pflanzenpflege
3. Schlepper und Motorseilwinden und die zugehörigen Arbeitsmaschinen und -geräte für Obst-, Garten- und Weinbau und Forstwirtschaft, Motorseilwinden auch für Landwirtschaft, Holzrückemaschinen und -geräte
4. Mähdrescher (einschl. Zusatzgeräte), Zusatzgeräte zu Dreschmaschinen für den Erntehofdrusch, Feldhäcksler, Sammelpressen, Vielfachgeräte zur Heuwerbung und Parzellendrescher
5. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Frostschäden
6. Pflanz- und Legemaschinen, Parzellendrillmaschinen
7. Vorrats- und Sammelerntemaschinen
8. Maschinen zur Verteilung von Stall- und Handelsdünger
9. Gummibereifte Wagen und Triebachsanhänger
10. Maschinen zur Sortierung und Aufbereitung, Verpackungsmaschinen und Schrotmühlen
11. Maschinen und Geräte zur Erdaufbereitung einschließlich Dämpfer und Erdtopfpressen
12. Keltern, Pressen und Filtriergeräte
13. Maschinen und Vorrichtungen zur Flaschenabfüllung im Obst- und Weinbau
14. Gär- und Lagertanks, Holzfässer, Gärbottiche und Herbstbütten
15. Transportable Motorsägen mit Vergasermotor, Entrindungs- und Entastungsmaschinen
16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft
17. Fördereinrichtungen (mechanische und pneumatische) einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen
18. Siloanlagen für Futter; Kühlanlagen zum Einfrieren von Fischfutter in der Forellenteichwirtschaft
19. Belüftungs- und Trocknungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse
20. Melkmaschinen, Weidemelk- und Melkstandanlagen, Milchabsauganlagen und Milchsammeltanks
21. Kühl- und Gefrieranlagen zur Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
22. Be- und Entwässerungsanlagen, Grabenzieh- und Räummaschinen, bewegliche Pumpen, Maschinen und Geräte für den Wegebau und die Wegeinstandhaltung
23. Maschinelle Einrichtungen zu Gülle- und Jaucheanlagen
24. Entrappungsmaschinen
25. Gewächshäuser und Frühbeetanlagen einschließlich Heizungs-, Belichtungs-, Beregnungs- und Belüftungseinrichtungen und Dungbereitungsanlagen
26. Getreidesilos im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern
27. Gärfutterbehälter
28. Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos
29. Schattenhallen, Überwinterungsräume und Vorkeimräume

29 a. Anlagen zur Lagerung von Kartoffeln, Gemüse, Obst und Baumschulerzeugnissen

(Ziff. 25 bis 29 a: wenn sie Betriebsvorrichtungen sind [9])

29 b. Transportable Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten und Unterkunftswagen

30. Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitungen und ähnliche Anlagen)
31. Elektrische Anlagen und Geräte, die ihrer Art nach ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwekken dienen können
32. Brutmaschinen, Aufzucht- und Legebatterien für die Geflügelhaltung
33. Tränk- und Fütterungseinrichtungen in Ställen und auf Weiden
34. Futtermischanlagen

[9]) Vgl. auch Anlage 2 Abschnitt C Buchstaben a bis c und Abschnitt D Ziff. 1 Buchstaben a und b.

Anlage 2
(zu den §§ 76 bis 78)

Verzeichnis
der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 und 2

A. Baumaßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

1. Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung
   a) Einbau von Trennwänden in Rindviehställen
   b) Umbau von Einraumställen zu Mehrraumställen
   c) Einbau von Jungviehlaufställen in vorhandene Gebäude (z. B. in Scheunen)
2. Verbesserung der Stallgebäude
   a) Einbau größerer Fenster
   b) Einbau von üblichen Lüftungsvorrichtungen
   c) Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände, Decken und Fußböden

B. Baumaßnahmen im Rahmen der Technisierung und Rationalisierung der Innenwirtschaft

1. Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken
2. Neubau, Anbau und Einbau von Melkständen und Milchkammeranlagen
3. Einbau von Trocknungs-, Kühl- und Gefrieranlagen
4. Neubau, Umbau und Einbau von Maschinen- und Gerätehallen, Schleppergaragen und Treibstofflagern
5. Errichtung oder Umbau von Wirtschaftsküchen
6. Neubau von Ställen und Baumaßnahmen zur Modernisierung von Ställen

C. Baumaßnahmen zur Verminderung der Lagerungsverluste landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Errichtung von
a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern
b) Gärfutterbehältern
c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos

} wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind [10])

d) Düngerschuppen
e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen

D. Sonstige Baumaßnahmen

1. Errichtung von
   a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen
   b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belichtungseinrichtungen

   } wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind [10])

   c) Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten
   d) Weinberghütten
2. Ausbau von Räumen zur Aufnahme einer sterilen Abfüllanlage im Obst- und Weinbau
3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelterschuppen und Kelterhäusern
4. Neubau, Umbau und Ausbau von Bruthäusern, Sortierhallen und Futterküchen in der Teichwirtschaft
5. Hofbefestigungen und Wirtschaftswege (Privatwege und öffentliche Wege)

---

[10]) Vgl. auch Anlage 1 Ziff. 25 bis 29 a.

Anlage 3
(zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziff. 1

1. Eiprodukte für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1967 enden
2. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen; Meerschwämme
3. Hülsenfrüchte, Rohreis, Halbrohreis, Buchweizen, Hirse
4. Früchte oder Teile von Früchten der im Deutschen Zolltarif Kapitel 8 bezeichneten Art, deren Wassergehalt durch einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß zur Gewährleistung der Haltbarkeit herabgesetzt ist, Erdnüsse, Johannisbrot, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne
5. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate
6. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
7. Rohdrogen, ätherische Öle
8. Wachse, Paraffine
9. Rohtabak
10. Asbest
11. Pflanzliche Gerbstoffe
12. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein
13. Kautschuk, Balata und Guttapercha
14. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)
15. Roh- und Schnittholz, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar)
16. Muschelschalen, Steinnüsse, Naturhorn
17. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
18. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und verspinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
19. Polsterfasern (Kapok, Palmfaser [Crin d'Afrique], Polsterhede, Polsterwerg und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter), pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr)
20. Seidengarne, Seidenkammzüge
21. Hadern und Lumpen
22. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe
23. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen)
24. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, Perlen
25. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten
26. Fleischextrakte
27. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl
28. Sintermagnesit

Anlage 4
(zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziff. 2

1. Hülsenfrüchte, Rohreis und Halbrohreis
2. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
3. Asbest, Glimmer, Industriediamanten
4. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige natürliche Lackrohstoffe
5. Naturkautschuk
6. Häute und Felle (nicht für Pelzwerk)
7. Roh- und Schnittholz, Zellstoff
8. Textile Rohstoffe (Wolle [auch gewaschene Wolle und Kammzüge], andere Tierhaare, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Sisal und Manila)
9. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial; Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe
10. Eisenerze, Abbrände, Hochofenstaub (Gichtstaub); metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Ferronickel; Eisen- und Stahlschrott
11. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1967 enden:

    Hartgrießweizen (durum) und Qualitätsweizen, Industriegerste, Industriehafer und Mais;

    für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1966 enden:

    Hartgrießweizen (durum), Weichweizen der Sorten Hard Red Spring Nr. 1 bis 3, Hard Red Winter Nr. 1 und 2, Manitoba Nr. 1 bis 4, Southern Wheat (Bahia Blanca, Nechochea), Up River (Rosa Fee), Gerste, die ein Eigengewicht von mindestens 68 kg je hl hat und einen Besatzanteil bis 2 vom Hundert aufweist; Braugerste, wenn sie eine Keimfähigkeit von mindestens 95 vom Hundert, einen Eiweißgehalt bis zu 12 vom Hundert und einen Vollgerstenanteil von mindestens 85 vom Hundert aufweist; Hafer, der ein Eigengewicht von mindestens 56 kg je hl hat und einen Besatzanteil bis 2 vom Hundert aufweist; Mais
12. Kaolin
13. Schwefelkies
14. Bormineral
15. Rohphosphat
16. Zeitungsdruckpapier

Anlage 5
(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 1)

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 1

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Verladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft
2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft und Wasserhaltung
3. Waschkauen sowie Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Anlage 6
(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 2)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziff. 2

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß
2. Wirtschaftsgüter, die der Entwässerung der Lagerstätte dienen
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkippung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden
4. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Anlage 7
(zu § 82 a)

Verzeichnis
der Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 82a Abs. 1

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung
2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät
6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen
7. Heizungs- und Warmwasseranlagen
8. Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen
9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung
10. Umbau von Fenstern und Türen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 2,— zuzüglich Versandgebühr DM 0,25.